Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

4. Jahrgang | Poznań, den 1. Dezember 1929 | Nr. 23

Liquidationsabkommen und Handelsvertrag.

Eine reichsdeutsche Stimme.

Um angesichts der auf beiden Seiten mit aller Heftigkeit geführten Diskussion über das Für und Wider des bevorstehenden Handelsvertrages unsere Leser möglichst allseitig zu informieren, bringen wir in dieser Nummer eine aus reichsdeutschen Industriekreisen stammende Darstellung, ohne uns damit den darin vertretenen Standpunkt in allen Teilen zu eigen zu machen.

Überraschend schnell ist nach dem Rücktritt des bisherigen deutschen Verhandlungsleiters Dr. Hermes ein Umschwung erfolgt.

Der Tatkraft des neuen provisorischen Verhandlungsleiters, des Deutschen Gesandten in Warschau, Rauscher, und seinem guten Einvernehmen mit den polnischen amtlichen Stellen ist es zu danken, daß die Beendigung des langjährigen Zollkrieges durch einen allgemeinen Meistbegünstigungsvertrag vor der Tür steht, nachdem als erste Voraussetzung hierfür eine Reihe wesentlicher Differenzpunkte durch ein besonderes **Liquidationsabkommen** vom 31. Oktober 1929 aus dem Wege geräumt worden sind.

Bei den Pariser Verhandlungen des Ausschusses „zur Liquidation der Vergangenheit" hat eine große Rolle die Frage der polnischen Liquidationen gespielt, und zwar nach zwei Richtungen hin: Im Young-Plan Absatz 4, Kapitel 9 ist den Regierungen empfohlen worden, vom Tage der Annahme des Young-Planes an auf weitere Liquidationen zu verzichten. Sinngemäß muß diese Bestimmung auch auf die polnischen Liquidationen Anwendung finden. Von polnischer Seite wurde nun ein Unterschied zwischen privaten und politischen Liquidationen gemacht und erklärt, daß ihr Liquidationsrecht auf politischen Gründen fuße und daher vom Young-Plan nicht berührt werde. Ein weiterer Differenzpunkt war Kapitel 9, Absatz 3, worin ein Ausgleich aller noch bestehenden Ansprüche von Staat zu Staat empfohlen wird. Hieraus wurde von polnischer Seite gefolgert, daß die Tätigkeit der gemischten Schiedsgerichte in Paris mit der Annahme des Young-Planes eingestellt werden sollte, während Deutschland mit Recht den Standpunkt vertrat, daß es sich hier um Zusatzforderungen der einzelnen Gläubiger Polens handelt, die rein privater Natur sind. Die Ansprüche, die vor den gemischten Schiedsgerichten durchgefochten werden, ergeben sich aus den Differenzen zwischen der Entschädigung der Liquidierten und dem tatsächlichen Wert ihres Eigentums. Es handelt sich hier um Beträge, die auf mehrere 100 Millionen Mark geschätzt werden. Die bisherige Rechtsprechung der gemischten Schiedsgerichte in Paris hat gezeigt, daß die deutschen Ansprüche im allgemeinen als berechtigt anerkannt worden sind. Bei einer Fortsetzung ihrer Tätigkeit müßte daher damit gerechnet werden, daß die polnische Regierung auch weiterhin zur Zahlung erheblicher Summen verurteilt wird.

Diese und andere Streitfragen sind durch die Sonderverhandlungen in Warschau geklärt worden und dadurch die Pariser Ausschußverhandlungen wesentlich erleichtert worden.

Das neue Abkommen, das natürlich noch durch die Parlamente ratifiziert werden muß und zugleich mit dem Young-Plan in Kraft treten soll, regelt drei Hauptpunkte: 1. Einstellung der Liquidationen; 2. das Wiederkaufsrecht; 3. die Abgleichung verschiedener gegenseitiger Forderungen.

1. **Einstellung der Liquidationen.** Polen spricht den restlosen Verzicht auf weitere Liquidationen des Grundbesitzes deutscher Staatsangehöriger in Polen aus. Damit werden nicht nur künftige oder erst eingeleitete Liquidationen aufgegeben, sondern auch solche, bei denen das Enteignungsverfahren formell bereits abgeschlossen, aber praktisch noch nicht durchgeführt ist. Für die zahlreichen deutschen Grundbesitzer, deren Eigentum im Laufe der letzten Monate liquidiert worden ist, ohne daß es jedoch in irgendeinem Falle zu tatsächlicher Exmission gekommen wäre, entfällt damit die Drohung, von ihrer Scholle vertrieben zu werden. Dadurch werden etwa 50 000 ha Landes im Werte von rund 50 Mill. M. für das Deutschtum in Polen gerettet. Die Sicherung kommt vor allem kleinen landwirtschaftlichen und städtischen Besitzern zugute, so daß Tausende davon profitieren. Die polnischen Liquidationen verfolgten in erster Linie einen politischen Zweck und unterschieden sich dadurch wesentlich von den Liquidationen in den ehemals feindlichen Staaten, wo sie als eine besondere Form von Kriegsentschädigung galten. Zur moralischen Begründung wurde auf das unter Reichskanzler Bülow geschaffene preußische Enteignungsgesetz hingewiesen, das indessen nur in vier Fällen angewandt wurde, und zwar nur gegen polnische Grundeigentümer, die notorisch ihren Besitz vernachlässigten und zumeist in Frankreich lebten. Außerdem wurde den Eigentümern als Entschädigung mehr als der Marktwert bezahlt.

2. **Das Wiederkaufsrecht.** Ferner gibt die polnische Regierung den Anspruch auf, als Rechtsnachfolgerin der früheren preußischen Ansiedlungskommission das Wiederkaufsrecht gegenüber deutschen Ansiedlern auszuüben, d. h. die betreffenden, in deutscher Hand befindlichen Grundstücke nicht allein bei deren Veräußerung durch den Besitzer, sondern auch im Erbfall in polnischen Staatsbesitz überzuführen. Auch hier liegt ein weitgehender Verzicht vor, der das seit 10 Jahren über etwa 9000 Ansiedlerfirmen schwebende Verhängnis beseitigt. Polen verzichtet auf das Rückkaufsrecht in ungefähr 99% der Fälle, nämlich in den Erbfällen ersten und zweiten Grades.

3. Die Abgleichung verschiedener gegenseitiger Forderungen. Deutschland erklärt sich damit einverstanden, daß die polnische Regierung der Verpflichtung enthoben wird, die Entschädigungsansprüche der deutschen Liquidierten zu befriedigen. Gleichzeitig werden auch die polnischen privaten Gegenforderungen an das Reich gestrichen. Solche Entschädigungsansprüche sind von Interessenten auf deutscher Seite in Höhe von etwa 650 Mill. M., auf polnischer Seite in Höhe von ca. 800 Mill. M. angemeldet worden. Letztere sind sicher stark übertrieben. Bei schiedsgerichtlicher Prüfung dürfte wohl ein Saldo zugunsten Deutschlands herauskommen. Die polnischen Entschädigungsforderungen bezogen sich u. a. auf Aufruhrschäden in Oberschlesien, auf Besatzungsrequisitionen usw., die privaten deutschen Entschädigungsansprüche entstanden daraus, daß Polen deutschen Besitz liquidiert, aber nicht in ausreichendem Umfang entschädigt hatte. Diese Ansprüche sollten nach dem bestehenden Vertrag auf schiedsgerichtlichem Wege ausgeglichen werden. Bei der großen Anzahl der Falle mußte dabei mit jahrzehntelangen Prozessen gerechnet werden. Das Deutsche Reich übernimmt hiermit die Entschädigungspflicht für die geschädigten Deutschen. Unter Berücksichtigung der von der Reichsregierung bereits geleisteten Zahlungen stellt sich die neue Zahlungsverpflichtung auf rund 150 Mill. M.

Der „Express Poranny“ beziffert den Wert der deutschen Zugeständnisse resp. Verzichte auf eine Milliarde Złoty und den der polnischen auf etwa 600 Mill. Złoty. Der polnische Verzicht auf weitere Liquidationen deutschen Eigentums erstrecke sich auf etwa 20 000 Hektar und etwa 30 städtische Grundstücke, während bereits 120 000 Hektar und 1600 städtische Grundstücke enteignet worden seien!

Der Meistbegünstigungsvertrag.

Mit diesem Abkommen ist die Vergangenheit liquidiert. Der vor dem Abschluß stehende Handelsvertrag soll die Zukunft der beiderseitigen Handelsbeziehungen regeln. In einem sehr wichtigen Punkt wird der Vertrag den Forderungen der deutschen Industrie nicht entsprechen, da er ein reiner Meistbegünstigungsvertrag sein wird und keine Tarifabreden umfaßt. Das bedeutet für viele deutschen Industrien eine schwere Enttäuschung. Die deutschen Unterhändler haben indessen das kleinere Übel gewählt, da andernfalls mit einer Fortdauer des Zollkrieges auf unabsehbare Zeit gerechnet werden mußte. Wenigstens sollen in anderen wichtigen Punkten die Forderungen der deutschen Industrie befriedigt werden durch die Regelung des Niederlassungsrechtes, der polnischen Einfuhrverbote, der Zollformalitäten, der Interessen der deutschen Schiffahrt in Polen usw. Einer befriedigenden Regelung des Niederlassungsrechtes ist besondere Bedeutung beizumessen.

Der Verzicht auf einen Tarifvertrag war nur deshalb notwendig, weil die Reichsregierung Polen keine Ermäßigung der Agrarzölle als Gegenleistung für eine Senkung polnischer Industriezölle bieten konnte. Trotz dieses Opfers industrieller Ausfuhrinteressen richten die agrarischen Vertretungen die schärfsten Angriffe gegen den Vertrag. Es wird von einem „Ruin der deutschen Landwirtschaft“ und der „völligen Preisgabe der Ernährungsbasis des deutschen Volkes“ gesprochen! Das sei die unvermeidliche Folge der Aufhebung der bisherigen deutschen Kampfzölle gegen Polen, sowie des bewilligten Einfuhrkontingents von Schweinefleisch von jährlich 200 000 dz. Die Herabsetzung des deutschen Kampfzolles für Roggen in Höhe von M. 10,— auf den jetzigen Vertragssatz von M. 6,— würde eine hemmungslose Überschwemmung des deutschen Ostens mit Roggen zur Folge haben. Sowohl hinsichtlich der Produktionskosten wie Produktionsbedingungen sei die deutsche Landwirtschaft im Osten erheblich schlechter gestellt als die westpolnische. Ferner hätte der Abbau des Kampfzolles für Futtergerste von M. 10,— auf den Zwischenzoll von M. 2,— einen Preisdruck von M. 55,— bis M. 60,— auf die Tonne deutscher Futtergerste zur Folge, sofern die polnischen Möglichkeiten noch um die in Aussicht genommene Exportprämie vermehrt werden. Schließlich müßte bei Gewährung der Meistbegünstigung der autonome Butterzoll von M. 50,— auf den im finnischen Handelsvertrag ausgehandelten und immer noch geltenden Vertragssatz von M. 27,50 gesenkt werden.

Es wird daher gefordert, daß das Inkrafttreten des neuen Handelsvertrages mindestens bis Mitte Februar 1930 hinausgeschoben wird, d. h., bis zum Ablauf des deutsch-schwedischen Handelsvertrages, mit welchem Zeitpunkt Deutschland wieder freie Hand in der Festsetzung seiner wichtigsten agrarischen Zölle erhält.

Vermehrt werde die Gefahr durch die ab 16. November d. Js. in Kraft getretenen neuen polnischen Getreideexportprämien, sowie die gleichzeitig ab 18. Oktober d. Js. in Kraft getretene starke Erhöhung verschiedener polnischer Getreidezölle.

Die Exportprämie für Mehl wurde auf 10 zł pro dz festgesetzt, für Roggen und Weizen auf 6 zł, für Hafer und Gerste auf 4 zł pro dz. Der Umfang der durch Exportprämien zu stützenden Getreideausfuhr wird in den amtlichen Kreisen auf 250 000 t im Jahre geschätzt (im Jahre 1928 hat sich der polnische Export bei den vier Hauptgetreidearten auf insgesamt 128 000 t beziffert). Die Scheine können bei der Steuerzahlung angerechnet werden. Diese Maßnahme wird von den deutschen Agrariern als ein unerhörtes „Roggen-Dumping“ bezeichnet, das jeden Handelsvertrag mit Polen unmöglich mache. Mit den deutschen Einfuhrscheinen sei die polnische Prämie nicht zu vergleichen; denn diese wird bei jeder Steuer angerechnet, der Einfuhrschein aber nur auf Getreidezölle. Das Entscheidende für den Wert eines Einfuhrscheines ist jedoch seine ständige Verwertbarkeit auf der einen und die Verringerung von Staatseinnahmen auf der anderen Seite.

In Verbindung damit ist am 13. November d. Js. in Posen ein „Verband der Getreideexporteure“ gegründet worden, der die Verteilung der Prämien durch Ausstellung der entsprechenden Bescheinigungen an die Exporteure übernimmt.

Es ist aber doch eine Selbstverständlichkeit, daß bei einem Aufhören des Zollkrieges die übermäßig hohen Kampfzölle verschwinden müssen und daß die Landwirtschaft unmöglich auf eine unbeschränkte Dauer des Zollkrieges rechnen konnte. Beim Abschluß des angestrebten großen Handelsvertrages mit Tarifabreden wären die „Opfer“ der Landwirtschaft jedenfalls erheblich größer gewesen. Jetzt hat Deutschland nach wie vor volle Freiheit in der Gestaltung seiner autonomen Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Das einzige tatsächliche Zugeständnis Deutschlands liegt in der Zulassung eines gewissen Kontingents von Schweinefleisch, womit übrigens die alte Forderung der deutschen Landwirtschaft erfüllt wird, daß das aus Polen hereinkommende Schweinefleisch nur zu einem bestimmten Verwendungszweck eingeführt werden darf. Der Höhe nach wird sich dieses Schweinefleisch-Kontingent im Rahmen jenes deutschen Angebotes halten, das Stresemann im Herbst 1927 im sogenannten Stresemann-Jackowski-Abkommen gemacht hat. Es handelt sich höchstens um eine Menge von jährlich 200 000 dz Schweinefleisch. Das ist ein minimaler Bruchteil des Gesamtverbrauches der deutschen Bevölkerung an Schweinefleisch. Die Einfuhr lebender Schweine kommt für die Einfuhr aus Polen überhaupt nicht mehr in Betracht.

Nach den letzten Informationen scheint auch die Reichsregierung nicht daran zu denken, der polnischen Einfuhr die jetzigen Vertragszölle für Roggen, Futtergerste und Butter einzuräumen, sei es auch nur für einige Wochen. Es ist beabsichtigt, im Handelsvertrag ausdrücklich zu vereinbaren, daß für diese Artikel die Meistbegünstigung

erst nach dem 15. Februar in Kraft tritt. Möglich wäre auch, daß durch einen baldigen Abschluß der Verhandlungen mit Schweden die jetzigen Vertragssätze schon demnächst in Wegfall kommen, in welchem Falle sich der Meistbegünstigungsvertrag mit Polen schon bei seinem Inkrafttreten auf alle deutschen Zölle erstrecken würde. Weiter will die Reichsregierung vor Abschluß des Vertrages die Frage der von Polen neu eingeführten Ausfuhrprämien für Getreide in einer für die deutsche Landwirtschaft befriedigenden Weise klären.

Es ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die polnische Forderung auf Einräumung eines **Kohlen-Einfuhr-Kontingents** von 300 bis 350 000 t monatlich angenommen wird. Zweifellos wird eine zusätzliche Einfuhr in Höhe von ca. 4 Mill. t jährlich stark auf den deutschen Markt drücken. Die deutsche Gesamteinfuhr an Steinkohlen im Jahre 1928 hat nur 6,5 Mill. t betragen, wovon etwa 4 Mill. t auf die englische Einfuhr entfielen. Allerdings ist anzunehmen, daß die Einräumung dieses Kontingents mit gewissen Bindungen über die Preisstellung für den Verkauf auf dem deutschen Markt verbunden wird. Jedenfalls wird die Regelung der Einfuhr noch erhebliche technische Schwierigkeiten mit sich bringen.

Auch hiergegen ist bereits von Interessenten, zum Beispiel dem Verein für die bergbaulichen Interessen Niederschlesiens, dem Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands usw., schärfster Protest eingelegt worden. Die Folgen eines derartigen Ausfuhrkontingents, das in seiner Höhe etwa vier Fünfteln des gesamten niederschlesischen Kohlenabsatzes im Jahre 1928 entspricht, seien ein starker Abbau der Belegschaften und ein gewaltiges Anwachsen der Arbeitslosenziffer.

*

Die Meldungen, die über den angeblich bestehenden Plan berichteten, dem in Aussicht genommenen „kleinen Handelsvertrag" zwischen Deutschland und Polen ein Geheimprotokoll folgen zu lassen, in dem u. a. die von Deutschland einzuräumenden Einfuhrkontingente festgelegt werden sollten, entbehren, wie von zuständiger deutscher Seite erklärt wird, jeder Grundlage. Es versteht sich von selbst, daß die bevorstehenden deutsch-polnischen Vereinbarungen in ihrem vollen Umfang dem Reichstag zur Prüfung und Ratifizierung zugeleitet werden. Eine andere Frage ist es, daß aus technischen Gründen ein Teil der Vereinbarungen formell nicht im Rahmen des Handelsvertrages, sondern in Form eines Sonderprotokolls niedergelegt werden dürfte. Auch das Sonderprotokoll wird natürlich dem Reichstag unterbreitet werden.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 75 vom 9. 11. 1929.

Verordnungen der Minister:

Pos. 567 (übersetzt) — des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 2. 9. 1929 über die **Wojewodschafts-Wasserräte** 1129

568 (übersetzt) — des Kriegsministers vom 13. 10. 1929 über die Ergänzung der Verordnung vom 19. 1. 1927, betr. Ausführung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 13. 12. 1926, betr. Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11. 12. 1923 über die **Pensionsversorgung der Staatsangestellten und Berufsmilitärbeamten** 1131

569 — des Innenministers vom 22. 10. 1929, betr. Anwendung der Vorschrift des Gesetzes vom 11. 8. 1923 über die **vorläufige Regelung der Kommunalfinanzen**, betr. die stadtischen Gemeinden auf die **Landgemeinde Tłuste Miasto** im Kreise Zaleszczyki in der Wojewodschaft Tarnopol 1131

Regierungserklärung:

570 — vom 26. 9. 1929, betr. Ratifizierung der **Konvention und des Statuts über die Internationale Verfassung der Eisenbahnen** nebst dem Unterzeichnungsprotokoll, unterschrieben in Genf am 9. 12. 1923, durch Ungarn 1131

571 — vom 4. 10. 1929, betr. Niederlegung der Ratifikationsurkunde der **Konvention über die Bekämpfung des Schmuggels mit Alkoholwaren**, unterschrieben in Helsingfors am 19. 8. 1925, durch den Verband der Sozialistischen Räterepubliken 1132

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 76 vom 15. 11. 1929.

Verordnungen der Minister:

Pos. 572 (übersetzt) — des Landwirtschaftsministers vom 4. 9. 1929, betr. **Einfuhr und Ausfuhr verschiedener Tiere, Rohstoffe und Erzeugnisse tierischer Abstammung aus dem Auslande** 1133

573 (übersetzt) — des Justizministers vom 7. 11. 1929 über die **Bildung einer Aussenabteilung des Bezirksgerichts in Stargard in Gdingen** 1134

574 (übersetzt) — des Finanzministers vom 6. 11. 1929, betr. **Rückerstattung des Ausfuhrzolls von Getreide, Mahlprodukten sowie Malz** 1134

575 (übersetzt) — des Innenministers vom 8. 11. 1929 über den **Fremdenverkehr** 1135

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 77 vom 20. 11. 1929.

Verordnungen der Minister:

Pos. 576 — des Innenministers vom 26. 7. 1929, betr. **Einreihung der Stadt Jasło in die IV. Zinsklasse** 1149

577 (übersetzt) — des Kriegsministers vom 12. 9. 1929. betr. Ausführung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 7. 3. 1928 über

Zur Schankkonsensentziehung.

Die Kündigung der Schankkonsense mehrt sich dauernd, weil die Liquidation der Schankstätten gesetzesgemäss unbedingt durchgeführt werden soll. Daher hatten unsere zahlreichen Interventionen im Finanzministerium nur wenig Erfolg. Um bei der Liquidation für die Geschädigten wenigstens eine Milderung zu erlangen, hatte bekanntlich unser Klub zu dem bestehenden Gesetz eine Novelle eingereicht, in der gefordert wird, nicht wie vorgesehen, auf je 2500, sondern vielmehr auf je 1000 Seelen eine Schankstätte zu belassen. Durch die unfreiwillige Untätigkeit des Sejm ist leider unser Antrag unerledigt geblieben.

Auf meine wiederholten Vorstellungen im Finanzministerium hat mir die zuständige Stelle erklärt, dass bei der weiteren Liquidation der Schankstätten möglichst nachsichtig verfahren werden wird, und zwar so, dass von den bereits gekündigten Konsensen tatsächlich stets nur ein Teil eingezogen, während der Rest wiederum über den 1. Januar 1930 prolongiert werden wird.

In erster Linie sollen die Konsense derjenigen Inhaber eingezogen werden, die sich eines Vergehens gegen das Gesetz schuldig gemacht haben oder aber nachweislich so bemittelt sind, dass sie den Verlust leichter ertragen können.

Liquidiert soll nun einmal werden, und wenn dies unparteiisch und ohne jegliche politische Bevorzugung geschieht, so könnte man den Behörden kaum einen Vorwurf daraus machen. Diese Massnahmen sollen grösstenteils unseren Invaliden zugute kommen. Daher hat sich das Finanzministerium bereit erklärt, allen denjenigen die gekündigten Konsense auch weiterhin zu belassen, wenn die Inhaber sich vor bereits erfolgter Einziehung des Konsenses bereit finden, monatlich eine bestimmte Summe ihrer Einnahmen an den Invalidenfonds zu zahlen. Solche Anträge sind rechtzeitig, das heisst: vor endgültiger Einziehung des Konsenses an das Finanzministerium zu stellen, welches die Anträge prüft und alsdann mit den Antragstellern die Höhe der monatlichen Zahlung vereinbart.

Schliesslich bemerke ich, dass ich gern bereit bin, Interessenten weitere Aufklärung in dieser Sache zu erteilen.

Warschau, den 15. November 1929.

(—) **Tatuliński**, Abgeordneter.

Steuerwesen und Monopole.

Erleichterungen bei der Lösung der Gewerbepatente für 1930.

Auf Grund des Art. 94 des Gewerbesteuergesetzes hat das Finanzministerium (im Rundschreiben Nr. 288 vom 29. 10. d. Js. L. D. V. 8551/4) die Finanzkammern ermächtigt, auf Anträge, die bis zum 15. Dezember d. Js. eingehen, von sich aus folgende Erleichterungen bei der Lösung der Gewerbepatente für 1930 zu gewähren:

1. Handelsunternehmen, die Spezialwaren besserer Qualität führen, können ein Gewerbepatent III. Kategorie lösen, wenn der Umsatz des Unternehmens im Jahre 1928 30 000 Złoty nicht überstieg, und die Waren besserer Qualität nicht mehr als 5 Prozent des Gesamtwertes der Waren ausmachen, die das Unternehmen führt.

Gebrauch machen können von dieser Erleichterung jedoch nur Geschäfte, die ausschliesslich Inlandsfabrikate verkaufen.

2. Buchhandlungen, die nebenbei Papierwaren führen, lösen ein Patent III. Kategorie, wenn in dem Geschäft ausser dem Eigentümer bzw. dessen stellvertretendem Familienmitglied nicht mehr als eine bezahlte Kraft beschäftigt ist, und wenn der Gesamtumsatz (Buchhandlung einschliesslich Papierwarenvertrieb) im Jahre 1928 nicht mehr als 30 000 Złoty betrug.

3. Für Medizinalhandlungen (Drogerien) ist ein Gewerbepatent III. Kategorie ausreichend, wenn der Umsatz dieser Unternehmen im Jahre 1928 30 000 Złoty nicht überstieg, und wenn sich der Verkauf von Waren ausländischer Herkunft nur auf Heilmittel beschränkt, die im Lande nicht produziert werden.

4. Das Rundschreiben vom 31. 1. 1928 (L. D. V. 12 507/4/27), nach welchem Bankagenturen mit einem Tätigkeitsbereich, wie er im Rundschreiben vom 2. 3. 25 (L. D. P. O. 1992/III) vorgesehen ist, Gewerbepatente der II. Kategorie zu lösen haben, wird für 1930 verlängert.

Gleichzeitig erhielten die Finanzkammern die Anweisung, alle Anträge um Umklassifizierung von Unternehmen aus der III. in die IV. Kategorie abschlägig zu entscheiden. Weiter sollen von der Lösung eines Gewerbepatentes der IV. Kategorie nur ausnahmsweise arme Steuerzahler befreit werden, bei denen die Lösung des Patentes den wirtschaftlichen Ruin nach sich ziehen würde.

Durch diese Anweisung werden die Richtlinien des Rundschreibens Nr. 200, vom 22. 6. 1927 L. D. P. O. 7018/II nicht berührt, nach dem eine vollständige Befreiung von der Verpflichtung, ein Patent zu lösen, nur in ausreichend begründeten Fällen erfolgen kann.

Bei abschlägiger Erledigung von Gesuchen haben die Finanzkammern den Antragstellern mitzuteilen, dass gegen ihre Entscheidung keine Berufung möglich ist.

Einordnung in niedrigere Kategorien.

Durch Rundschreiben vom 29. 10. 29 L. D. V. 8551/4 genehmigt das Finanzministerium die Zurechnung verschiedener Unternehmen in niedrigere Kategorien, ohne dass besondere Gesuche zu stellen sind.

1. Für sogen. Bierverläge, die nur mit Bier handeln, genügt ein Gewerbepatent der III. Kategorie, wenn diese ausser dem Besitzer bzw. dessen stellvertretendem Familienmitglied nur eine bezahlte Kraft beschäftigen. Ein Patent III. Kategorie ist jedoch für solche Bierverläge nicht ausreichend, die mehr als 2 getrennte Lager bei dem Unternehmen oder eins ausserhalb des Grundstücks des Hauptunternehmens unterhalten, und schliesslich auch nicht für diejenigen, die den Verkauf in mehreren Räumen ausüben.

2. Autodroschkenbesitzer lösen für 1930 Patente:
a) IV. Kategorie für Unternehmen, die nur eine Autodroschke für höchstens 6 Personen im Betriebe haben, oder
b) III. Kategorie für Unternehmen, die bis zu drei Autodroschken (für höchstens 6 Personen) oder einen Autobus für höchstens 20 Personen im Betriebe haben.

Wenn die oben genannten Unternehmen ausser den Unternehmern selbst auch noch bezahlte Kräfte beschäftigen, ist dies kein Hinderungsgrund für die Erteilung von Ermässigungen. Für alle übrigen Kraftwagenunternehmungen gelten weiterhin die Vorschriften des § 37 der Verfügung des Finanzministers vom 8. 8. 25.

Wir weisen noch darauf hin, dass Unternehmer von Autobusverkehrslinien bei dem Steueramt, in dessen Bereich sie ihren ständigen Wohnsitz haben, ein Patent nach der höchsten Klasse der auf der Linie liegenden Ortschaften zu lösen haben.

3. Für den Verkauf von Tabakwaren, der nebenbei in Buch- oder Warenhandlungen sowie in Gastwirtschaften betrieben wird, ist kein besonderes Patent notwendig, wenn er in ein und demselben Raum betrieben wird.

4. Gastwirtschaften aller Art, wie Restaurants, Kaffees, Milch- und Bierlokale dürfen auf Grund eines Gewerbepatentes III. Kategorie geführt werden, wenn dort von alkoholischen Getränken nur Bier mit einem Alkoholgehalt bis zu 2½ Prozent, Honig- und Obstweine inländischer Herkunft zum Verkauf kommen, und die Anzahl der darin beschäftigten Personen nicht mehr als zehn beträgt (einschliesslich des Besitzers und dessen Familienangehörigen nicht mehr als zehn beträgt).

Die Zuschläge zu den Gewerbepatentgebühren.

Das Finanzministerium hat im Zusammenhang mit dem Herannahen des Zeitpunktes, in dem die Gewerbescheine und Registrierkarten für das Steuerjahr 1930 gelöst sein müssen, durch Rundschreiben Nr. 286 die Zuschläge zu den betr. Gebühren in folgender Höhe festgesetzt:

1. 30 Prozent zugunsten der Kommunalverbände mit Ausnahme der Fälle, in denen die Gemeinden einen niedrigen Prozentsatz beanspruchen;

2. 25 und 15 Prozent zugunsten der unter den Punkten a) und b) des Art. 120 des Gewerbesteuergesetzes bezeichneten Institutionen (der Fachschulen sowie der Handels- und Handwerkskammern).

Im Interesse des Staatshaushalts wird ein ausserordentlicher Zuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.

Kommissionsverkauf von künstlichen Düngemitteln durch Genossenschaften.

Das Finanzministerium hat durch das Rundschreiben Nr. 288 vom 29. 10. d. Js. die Gültigkeit des Rundschreibens von 1927 verlängert, nach der Kreditgenossenschaften für Kleinkredite künstliche Düngemittel kommissionsweise auf Rechnung der Bank Rolny ohne Gewerbepatent verkaufen dürfen.

Anzeigen über strafbare Handlungen brauchen nicht verstempelt zu werden.

Durch Rundschreiben L. D. VII 4968/6/29 erklärt das Finanzministerium, dass Anzeigen an die Verwaltungsbehörden über strafbare Handlungen auf Grund des Art. 142, Punkt 5 des Stempelsteuergesetzes einer Stempelgebühr nicht unterliegen.

Es handelt sich hier um Anzeigen über Verstösse gegen die Artikel 241 und 243 des Wassergesetzes, die von der Stempelgebühr befreit sind, auch wenn sie Anträge um Erlass von Verordnungen zwecks Herstellung des mit dem Gesetz in Einklang stehenden Zustandes enthalten.

Gerichtsentscheidungen in Steuerfragen.

I. Handelsbücher und Einkommensteuer.

Ueber dieses Thema liegt eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vor (Urteil vom 19. V. 1929 Nr. 4559/29), worin folgendes ausgeführt wird:

Dem Steuerzahler steht es vollkommen frei, diejenige Art der Buchführung zu wählen, die er für sein Unternehmen für geeignet hält; es kommt hierbei nur darauf an, dass diese Art und Weise mit den auf dem Gebiete der Buchhaltungslehre anerkannten Grundsätzen und mit den herrschenden kaufmännischen Gebräuchen im Einklang steht und die Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen ermöglicht.

Dem konkreten Falle liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Bei der Prüfung der vom Steuerzahler vorgelegten Handelsbücher entdeckte die Steuerbehörde eine Reihe von Mängeln sachlicher Natur und erkannte deshalb, „dass diese Bücher nicht als Grundlage für die Veranlagung zur Einkommensteuer dienen können, da sie den wirklichen Stand des Einkommens der Firma nicht nachweisen". Im Berufungsverfahren wurden die Bücher von neuem geprüft, diesmal in Abwesenheit des Inhabers. Hierbei wurde das Fehlen von Rechnungsbelegen, Unklarheit mancher Eintragungen und dergl. festgestellt. Demzufolge, d. h. „im Hinblick auf die bei der Prüfung der Buchführung zutagegetretenen Mängel" bestimmte die Berufungskommission das Einkommen auf Grund des Umsatzes nach ihrem Ermessen.

Das Oberverwaltungsgericht vertrat den Standpunkt, dass der Spruch der Berufungskommission zu allgemein gehalten sei und daher gegen die Vorschriften der §§ 70 und 73 des Einkommensteuergesetzes verstosse. Diese Kommission hätte dem Steuerzahler ihre Einwände in konkreter Form mitteilen sollen, um ihm das Vorbringen von Gegeneinwänden zu ermöglichen. Die Kommission operiere überdies in ihrem Spruch mit Vermutungen, die ebenso richtig wie falsch sein können.

Das Gericht erblickte im Verfahren der Kommission Mangelhaftigkeit, die dem Steuerzahler zum Schaden gereiche, und hob die Entscheidung auf.

II. Die Bedeutung der Bilanz für die Vermögenssteuerveranlagung.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat (in der Angelegenheit L. Rej. 1038/27) entschieden, dass die Tatsache, dass irgendeine Position in den Aktiven der Bilanz eines Unternehmens mit ordnungsmässiger Handelsbuchführung figuriert, nicht ausschliesst, dass diese Position in Wirklichkeit kein im Sinne der betr. gesetzlichen Vorschrift versteuerbares Vermögen darstellt.

Nach Art. 5 des Vermögenssteuergesetzes unterliegt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Steuerzahlers nach Abzug der Schulden und Lasten der Vermögenssteuer. Es wird also von der Vermögenssteuer nur der wirkliche Wert des Vermögens betroffen.

Der Steuerzahler hat demnach das Recht, auf den Unterschied hinzuweisen, der zwischen dem tatsächlichen und dem buchmässigen Inventarstand besteht; Pflicht der Veranlagungsbehörde ist es wiederum, die Ausführungen des Steuerzahlers auf ihre Berechtigung hin zu prüfen und nicht einfach auf Grund dessen, dass eine Position in den Aktiva der Bilanz figuriert, diese zur Vermögensmasse zu zählen.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Abschaffung von Manipulationsgebühren beim Export.

Die Minister für Finanzen, Handel, Industrie und Landwirtschaft haben eine Verordnung erlassen, die u. a. folgendes vorsieht: Abschaffung der Manipulationsgebühren, die bei der Exportabfertigung der einem Ausfuhrzoll nicht unterliegenden Waren erhoben werden; Abschaffung der Manipulationsgebühren in bezug auf Waren, die, aus dem Auslande stammend, nach ihrer Umarbeitung im Inlande ausgeführt werden.

Diese Verordnung verringert zwar die Zolleinnahmen um etwa 1 Million Złoty, trägt aber in bedeutendem Masse zur Besserung der Handelsbilanz bei.

Zolltarifentscheidungen.

Nach den in den letzten Nummern des Zollamtsblattes veröffentlichten Entscheidungen sind zu verzollen: Handkoffer mit einem Holzgerippe, das mit grobem Gewebe überzogen ist, nach Position 57 P. 5 a I; kleine Flaschen, die an einer Seite eine geätzte Fläche zur Beschriftung enthalten, nach Position 77 P. 5 a; polierte nahtlose Röhren aus Eisen mit einem Ueberzug aus Messingblech und einem äusseren Durchmesser unter 40 mm, nach Position 149 P. 1 a und Anmerkung zu diesem Punkt; Trocken- und Belüftungsanlagen, die in Fabrikräume eingebaut werden und zum Trocknen von Holz, Geweben oder Papier dienen, als vollständige Dampfluftgeräte, nach Position 167 P. 37; Papierschnitte zum Zuschneiden von Kleiderstoffen für Schneiderinnen mit der dazu gehörigen Erläuterung, nach Position 177 P. 23; fertige, bestickte und gesäumte Schleier, nach Position 207 P 1 und Position 209 P. 3 a; als nicht besonders genannte Konfektion Damenhüte aus gesticktem Baumwollgewebe, nach Position 210 P. 1 b; nicht wertvolle Nachahmungen von Edelsteinen aus geschliffenem Glas, in gewöhnliche auch mit Edelmetallen überzogene Stoffe gefasst, nach Position 150 P. 1; derselbe Artikel aus nicht geschliffenem Glas in einer Fassung, die sie nicht zu ausgesprochenen Galanterie- oder Toilettegegenständen macht, nach Position 77 P. 6 a; derselbe Artikel aus nicht geschliffenem Glas ohne jede Fassung, nach Position 77 P. 2 a oder 5 a. — Ferner werden (laut „Danziger Zollblatt" Nr. 23) verzollt: Tonplatten und Wandverkleidung nach Position 73 P. 5. — „Boeson-Fruchtsalz", bestehend aus Natrium-Bicarbonat und Weinsäure, nach Position 108 P. 7 a. — Der Kesselsteinverhüter „Aegir", der aus einem mit zerkleinerten Muscheln gefüllten, zugenähten Säckchen aus gebleichtem Baumwolleinen bis 10 qm auf 1 kg besteht, nach Position 187 P. 1 und 10 Proz. Zuschlag gemäss P. 5 der allgemeinen Bemerkungen zu Position 183—209. — Hölzerne Spulen zum Aufwickeln von Garn, auch wenn sie besondere Verstärkungsringe aus Metall aufweisen, nach Position 61 P. 3 a oder 61. P. 3 b I, je nach Vollendung. — Sirup aller Art mit Alkoholzusatz, nach Tarifnummer 27, Punkt 2. Aus Vertragsländern eingeführter Sirup mit Alkoholbeimischung geniesst den für Liköre vorgesehenen Vertragssatz. — Korbbaumrinde, in Gestalt von Platten regelmässiger Form, mit beschnittenen Rändern, aber mit natürlicher Oberfläche, auch mechanisch gereinigt, ausgekocht, gerade gemacht, nach Tarifnr. 58, P. 4, wie unbearbeitete Korbbaumrinde. — Pyramidon nach Tarifnr. 25 c.

Zollerleichterungen für Maschinen.

Am 25. November fand eine Sitzung des Wirtschaftskomitees beim Ministerrat statt, in der eine Reihe von laufenden Wirtschaftsfragen erledigt wurde. U. a. wurde eine Reihe von Zollerleichterungen auf Maschinen und Apparate beschlossen, die aus Staaten eingeführt werden, mit denen Polen kein Wirtschaftsabkommen abgeschlossen hat. Dadurch wird vor allem die Einfuhr deutscher Maschinen nach Polen erleichtert.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Achtung Jahresschluss!

Die Verjährungen.

Der 31. Dezember ist ein Termin, der wegen der an ihm wirksam werdenden Verjährungen für die Geschäftswelt, besonders aber für Einzelhandel, Gewerbe und Handwerk wichtig ist. Im folgenden wollen wir daher eine kurze Aufzählung der Forderungen und Ansprüche geben, die am 31. Dezember verjähren. Es verjähren zunächst alle Ansprüche von Handwerkern, Fabrikanten, Landwirten, Kaufleuten, Spediteuren, Gastwirten usw. für Lieferungen und Leistungen des täglichen Lebens, die im Jahre 1927 entstanden sind. Es handelt sich also in der Hauptsache um unbezahlt gebliebene Lieferungen von Waren, unbeglichene Reparaturkosten und Rechnungen für Gegenstände des täglichen Lebens. Es verjähren ferner die im Jahre 1927 fällig gewesenen Gehälter und Löhne von Angestellten und Arbeitern, die Forderungen von Lehrherren und Lehrmeistern wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarter Leistungen sowie der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen, Forderungen der öffentlichen Lehranstalten, der Privat-Lehr- und Heilanstalten, die sich aus dem Unterricht, der Verpflegung, Heilung und den damit zusammenhängenden Aufwendungen ergeben. Ausserdem verjähren die Ansprüche von Lehrern, Privatlehrern, Aerzten und Hebammen für ihre Leistungen mit Einschluss der Auslagen, Forderungen der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher für Gebühren und Auslagen, soweit diese nicht zur Staatskasse fliessen, Forderungen der Parteien wegen der ihren Rechtsanwälten geleisteten Vorschüsse und Forderungen der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen.

Handelt es sich hier um eine zweijährige Verjährung, so soll im folgenden die Rede sein von Ansprüchen, die erst in vier Jahren verjähren. Es verjähren am 31. Dezember 1929: Die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen mit Einschluss der als Zuschlag zu den Zinsen zu dem Zwecke allmählicher Tilgung des Kapitals zu entrichtender Beiträge, die Ansprüche auf Rückstände von Miet- und Pachtzinsen und die Ansprüche auf Rückstände von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehältern, Unterhaltungs-Beiträgen und alle anderen wiederkehrenden Leistungen. Hypothekenzinsen verjähren, soweit sie bis zum 31. Dezember 1925 geschuldet sind.

Ansprüche an die Eisenbahn wegen Schadenersatz erfahren eine Sonderbehandlung und verjähren bereits in einem Jahre, diejenigen gegen die Post verjähren innerhalb 6 Monaten seit der Einlieferung der betreffenden Postsendungen. Wenn inzwischen bei Post- und Eisenbahn reklamiert worden ist, und auch nach Anmeldung des Schadens ein abschlägiger Bescheid erfolgte, so wird die Zeit zwischen der Anmeldung des Schadens und dem Eintreffen des Bescheides zur gesetzlichen Verjährungszeit hinzugerechnet.

Unterbrochen wird die Verjährung, wenn der Berechtigte auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungs-Klausel oder auf Erlassung des Vollstreckungs-Urteils Klage erhebt. Der Erhebung der Klage stehen gleich: die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren, die Anmeldung des Anspruchs im Konkurse, die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozesse, die Streitverkündung in dem Prozesse, von dessen Ausgang der Anspruch abhängt, die Vornahme einer Vollstreckungs-Handlung und, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten oder anderen Behörden zugewiesen ist, die Stellung des Antrages auf Zwangsvollstreckung. Ferner wirken unterbrechend auf die Verjährungsfrist: die Anerkennung der Schuld durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung und dergleichen. Die Meinung, die irrtümlicherweise viel verbreitet ist, dass auch ein einfacher Mahnbrief aufschiebende Wirkung hat, ist selbst dann falsch, wenn die Zustellung durch Einschreiben geschieht.

Soweit die Verjährung noch nicht unterbrochen ist und der Gläubiger noch Aussicht hat, zu seinem Gelde zu kommen, wird er gut tun, bis zum 31. Dezember entweder Klage zu erheben oder einen Zahlungsbefehl zu erwirken. Der Zahlungsbefehl ist jedenfalls das Einfachste und Billigste.

Geld- und Börsenwesen.

Polens Banken im ersten Halbjahr 1929.

Nur noch mässige Steigerung der Umsätze. — Notwendige Bankenkonzentration.

Die Entwicklung des polnischen Bankwesens, das nach der schweren Krise in den Jahren 1925 und im ersten Halbjahr 1926 nach der endgültigen Stabilisierung der Währung einen raschen Aufschwung genommen hatte, weist im ersten Halbjahr 1929 ein wesentlich langsameres Tempo auf. Angesichts des Konjunkturabstieges, der die ganze polnische Wirtschaft erfasst hat, und der Anspannung des Geldmarktes, die namentlich in einer Steigerung des privaten Zinsfusses zum Ausdruck kommt, haben die polnischen Privatbanken, stellt man die Bilanzziffern Ende 1928 und per Ende Juni 1929 gegenüber, einen Stillstand ihrer Aufwärtsbewegung zu verzeichnen. Infolge der nur ganz geringen Zunahme der ihnen anvertrauten Gelder, besonders der Spargelder, und auch der sehr massigen Fortentwicklung der eigenen Mittel konnte das Kreditgeschäft nur unwesentlich gesteigert werden; auch die Liquidität hat sich verschlechtert, so dass, alles in allem genommen, der Entwicklungsprozess im polnischen Bankwesen an einem Ruhepunkt angekommen zu sein scheint.

Die **rückläufige Bewegung der Umsätze** ist aus der nur geringen Zunahme des Geschäftsumfanges deutlich erkennbar. Der Kapitalbildungsprozess hat keine wesentlichen Fortschritte gemacht. Während im Jahre 1928 die **Einlagen** bei 59 Aktienbanken und 5 Bankhäusern von 492,3 Millionen auf 700,5 Millionen angestiegen waren, hat sich das Tempo der Steigerung der Einlagen im ersten Halbjahr 1929 wesentlich abgeschwächt, die sich nur um 94,9 Millionen auf 795.4 Millionen erhöhten. Der grösste Teil der Zunahme entfällt zudem auf terminierte Einlagen und Sparbücher. Die **Lozierungen in laufender Rechnung,** die im Jahre 1928 leicht rückgängig waren, senkten sich schon stärker um 31 Millionen Złoty, nämlich von 298,8 auf 267,8 Mill. Hingegen hatten die Banken in diesem Zeitraum einen **stärkeren Zustrom ausländischer Kredite** zu verzeichnen: der Zuwachs beträgt 96,1 Millionen, d. h. 50 Proz. Der leichten Zunahme der fremden Mittel entspricht auf der Aktivseite der Kreditbankbilanzen eine mässige Erhöhung der Kreditgewährung; im Laufe des ersten Halbjahres 1929 sind die seitens der Privatbanken erteilten **Kredite** von 2510 auf 2798,8 Millionen gestiegen. Die Steigerung der Aktivoperationen drückt sich also in einer Ziffer von 288,8 Millionen Złoty aus, während die Vermehrung der Einlagen nur 94,9 Millionen ergibt. Diese Differenz wurde zum Teil aus den Einlagen der ausländischen Korrespondenten gedeckt, deren Kontis zu Ende des ersten Halbjahres 1929 einen um 96,1 Millionen höheren Saldo als Ende 1928 ergaben.

Die Eigenkapitalien

der polnischen Privatbanken erhöhten sich nur unwesentlich von 284,7 Millionen Ende 1928 auf 288,2 Millionen zu Halbjahrsende 1929, also um 3,5 Millionen. Sie gliederten sich am 30. Juni d. Js. folgendermassen: Anlagekapital 233,9 Millionen, Reservekapital und andere Reserven 54,3 Millionen. Es ist somit nur das Reservekapital gestiegen, während das Grundkapital einen leichten Rückgang aufweist. Auch die Liquiditätsziffer hat sich von 56 Prozent Ende 1928 auf 48½ Prozent am Ende des ersten Halbjahres 1929 gesenkt. Die flüssigen Aktiven der Banken (Kassa, Summen zur Disposition, Valuten, Devisen, Portefeuille netto und Banken Nostro) verminderten sich von 795,2 Millionen am 31. Dezember 1928 auf 764,4 Millionen am 30. Juni 1929, während die Verbindlichkeiten aller Art von 1423,5 Millionen auf 1573,4 Millionen anstiegen. Auch die Kassenreserven fielen von 16 Prozent auf 10½ Prozent, was hauptsächlich durch den Rückgang der Kassenbestände auf fast die Hälfte hervorgerufen wurde. Die Handelsunkosten verzeichnen eine Steigerung: betrugen sie im ganzen Operationsjahr 1928 93,8 Millionen Złoty, so erklommen sie schon für das erste Halbjahr 1929 die Ziffer von 51,1 Millionen. Trotz der Steigerung der Handelsunkosten war die Rentabilität im ersten Halbjahr 1929 trotzdem grösser als im Jahre 1928; hierfür war neben der leichten Umsatzerhöhung vornehmlich die Steigerung der Eingänge aus den Zinsen- und Provisionssummen entscheidend. Die Zinsen- und Provisionssummen, die im ganzen Jahre 1928 117,7 Mill. ergaben, erreichten für das erste Halbjahr 1929 schon die beachtliche Höhe von 69,3 Mill. Złoty. Das Verhältnis der Handelsunkosten zu dem Zinsen- und Provisionsgewinn betrug somit im ersten Halbjahr 1929 nur 73,7 Prozent gegenüber 79,7 Prozent im Jahre 1928.

Eine Abschätzung der nächsten Entwicklung der polnischen Privatbanken gelangt keineswegs zu günstigen Resultaten. Denn auch die soeben veröffentlichten Zwischenbilanzen für Juli 1929 zeigen das Bild eines fortschreitenden Rückganges. Von entscheidender Bedeutung für die endgültige Konsolidierung des polnischen Bankwesens werden vornehmlich drei Faktoren sein, die letzten Endes auch Aufstieg oder Niedergang der polnischen Volkswirtschaft mitbestimmen werden: der Grad der Zunahme des Vertrauens im Auslande und die Intensität der Spartätigkeit im Inlande, die endgültige Ueberwindung der gerade in letzter Zeit wieder schärfer hervortretenden Schwierigkeiten am Geld- und Kapitalmarkt und schliesslich der Erfolg des auch in Polen in letzter Zeit hervortretenden Fusionsgedankens.

17 Millionen zł kostete die Landesausstellung der Regierung.

Aus den mitgeteilten Zahlen geht hervor, dass die Zuwendungen der Regierung für die Landesausstellung 17 298 000 Złoty betrugen. Von dieser Summe wurden 4 405 000 Złoty für Beendigung der anatomischen und chemischen Instituts der Posener Universität verwendet. In diesen Räumen befand sich bekanntlich die Regierungsausstellung.

Versichern.

Wiederholt haben wir schon darauf hingewiesen, daß der Abschluß einer soliden Personal- oder Sachversicherung für jeden Kaufmann und Handwerker eine Notwendigkeit darstellt. Wichtig ist es jedoch, sich zuvor gründlich über die betr. Versicherungsgesellschaft zu informieren, da heute mehr als je unreelle Elemente und unsolide Gesellschaften sich an den Geschäftsmann mit Versicherungsvorschlägen herandrängen. Darum Vorsicht! Unsere Vertragsgesellschaft „Merkator" hat es sich zu einer ihrer Hauptaufgaben gesetzt, unseren Verbandsmitgliedern nicht nur mit wirklich brauchbarem Rat zur Seite zu stehen, sondern ihnen auf Wunsch auch selbst zum vorteilhaften Abschluß von Versicherungen aller Art behilflich zu sein. Auf Grund eines Interessenabkommens mit der „Assicurazzioni Generali Trieste" ist sie in der Lage, Verbandsmitgliedern positive Vergünstigungen zu bieten, da nach dem Abkommen die Gesellschaft auf die Erhebung der sog. Manipulationsgebühren, die sonst bis zu 20% der Prämie betragen, verzichtet. Daß dieses Abkommen nach genauester Prüfung der Grundlagen, Sicherheiten und der Arbeitsweise der Triester Versicherungsgesellschaft geschlossen wurde, braucht nicht betont zu werden. Daher können unsere Mitglieder sicher sein, bei Versicherungsabschlüssen durch den „Merkator", der zudem, wie bekannt, unter dauernder Kontrolle des Verbandsvorstandes arbeitet, am allergünstigsten und, worauf besonders zu achten ist, am allersichersten zu gehen. Auf keinen Fall sollte ein Verbandsmitglied irgendeine Versicherung eingehen, ohne vorher beim „Merkator" (Poznań, ul. Skośna 8) Rat und Auskunft eingeholt zu haben.

Die postalische Behandlung fremdsprachiger Wechsel.

Bei den Postämtern laufen häufig zur Protestierung bestimmte Wechsel ein, die zwar in der Staatssprache ausgestellt sind, aber Unterschriften in nichtlateinischen Buchstaben aufweisen; sehr oft werden hierbei hebräische Schriftzeichen angewendet. Solche Wechsel werden von manchen Postämtern einkassiert bzw. protestiert, von anderen dagegen an die Aufgeber zurückgesandt.

In dieser Angelegenheit hat das Post- und Telegraphenministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium folgende Bekanntmachung erlassen:

Die Verordnung des Staatspräsidenten vom 14. November 1924 über das Wechselrecht enthält keine Bestimmung über den Sprachgebrauch bei Ausstellung von Wechseln. Demzufolge kann ein Wechsel in einer beliebigen Sprache ausgestellt und unterzeichnet werden.

In dem Augenblick aber, wo der Inhaber eines Wechsels sich an die vom Staate eingesetzten Organe wendet, um von ihnen mit Bezug auf den Wechsel die Ausführung einer amtlichen Funktion zu erwirken, sind die hierfür vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen.

Die Postämter und Postagenturen sind mithin im Sinne der Verordnung des Post- und Telegraphenministers vom 1. Juni 1927 über die Postaufträge im Inlandsverkehr nicht verpflichtet, eine Funktion mit Bezug auf einen Wechsel auszuüben, der nicht in der

Staatssprache verfasst oder unterzeichnet ist, es sei denn, dass es sich um Wechsel handelt, die den Vorschriften des § 2 P. 4 d) der besagten Verordnung entsprechen, wonach in gewissen Gebieten der Republik der Gebrauch der kleinrussischen, weissrussischen und litauischen Sprache bei Ausstellung von Wechseln zulässig ist.

Gleichwohl kann die Ausübung einer amtlichen Funktion mit Bezug auf einen nicht in der Staatssprache ausgestellten Wechsel nicht als ein Verstoss gegen die obige Vorschrift angesehen werden. Die Erledigung eines solchen Wechsels hängt lediglich davon ab, ob der ihn entgegennehmende Beamte die betreffende Sprache kennt. Ist dies der Fall, dann kann erwartet werden, dass der Beamte den Wechsel annimmt.

In der Praxis besteht jedoch nicht die Möglichkeit, diesem Erfordernis allenthalben Geltung zu verschaffen.

Warnung!

Da die herrschende Geld- und Kreditnot vielfach von unreellen Geschäftsleuten ausgenutzt wird, welche unter dem Vorgeben, Kredite zu erteilen bzw. zu beschaffen, sich von den Geschäftsleuten Provisionen und Spesen zahlen lassen, ohne ihren Zusagen nachzukommen, halten wir es für unsere Pflicht, unsere Leser nachdrücklichst vor derartigen Elementen zu warnen. Grundsätzlich sollte kein Geschäftsmann mit unbekannten, besonders ausländischen Firmen bindende Abmachungen treffen, ohne sich vorher über die Vertrauenswürdigkeit derselben gut informiert zu haben.

Unsere Warnung bezieht sich insbesondere auf ein holländisches Unternehmen, die „Niederländische Boden-Credit-Bank" in Amsterdam, die in grossem Umfange hiesigen Grundstücksbesitzern Hypothekenkredite zu scheinbar günstigen Bedingungen anbietet, ihren Zusicherungen jedoch nicht nachkommt, so dass unsere Geschäftsleute Gefahr laufen, ohne etwas zu erreichen, Einbussen an Provisionszahlungen etc. zu erleiden. Da mehrere Mitglieder bereits geschädigt worden sind, haben wir Auskünfte eingeholt und können von geldlichen Transaktionen mit obengenanntem Unternehmen nur dringend abraten.

Die Verbandsgeschäftsstelle.

Verkehrswesen.

Warenproben als Briefsendungen.

Auf Grund der geltenden Stockholmer Postkonvention vom Jahre 1924 hat das Postministerium an die unteren Postbehörden bezüglich der Briefsendungen im Innenverkehr, die Warenproben enthalten, belehrende Erläuterungen versandt.

1. Warenproben. Briefsendungen, die Warenproben enthalten, brauchen keinen Handelswert zu besitzen. Die Warenproben sind in Beutelchen, in Schachteln oder offenen Kuverts zu verpacken. Eine Verpackung ist nicht notwendig bei Gegenständen, die ein Stück darstellen, z. B. Holzstücke, Metallstücke usw., die handelsüblich nicht verpackt werden, jedoch unter der Bedingung, dass an den betr. Paketen die Adresse und die Briefmarke auf einer Fahne angebracht werden. Ueberdies muss die Adresse auf dem Gegenstand selbst geschrieben sein, widrigenfalls eine Verpackung erforderlich ist.

2. Gegenstände, die als Warenproben zulässig sind. Gegen Bezahlung der für Proben festgesetzten Gebühren werden ebenfalls Druckerei-Clichees, gesonderte Schlüssel, frische Schnittblumen, natürliche Güter (Tiere und getrocknete oder konservierte Pflanzen, geologische Stücke usw.), Serumampullen und Präparate, die dank einer entsprechenden Präparierung und Verpackung nicht beschädigt werden können, zugelassen. Alle diese Gegenstände dürfen nicht zu Handelszwecken versandt werden. Eine Ausnahme stellen dar Serumampullen, die im allgemeinen Interess evon Laboratorien und staatlich anerkannten Institutionen versandt werden.

3. Aufschriften, die für Warenproben zugelassen sind. Es ist erlaubt, aussen wie innen an der Sendung anzubringen: Namen, Stellung, Beruf, Firma und Adresse des Aufgebers und Empfängers, Datum der Versendung, Unterschrift, Telefonnummer, Adresse und Telegrammadresse, Post- und Bankscheckkonto des Versenders, Fabrik- oder Handelszeichen, Ordnungsnummern, Preise und andere Hinweise, die Gewicht, Ausmasse, Fassungsvermögen und ordnungsmässige Zahl der Waren betreffen, oder auch für eine genaue Bezeichnung des Ursprungs und der Art der Ware notwendig sind.

4. Besondere Verpackung für Warenproben. Gegenstände aus Glas sind dauerhaft zu verpacken, um jede Gefährdung der anderen Sendungen sowie der Postbeamten zu verhindern. Flüssigkeiten, Oele und leicht schmelzbare Körper, sind in luftdicht verschlossenen Gefässen unterzubringen. Jedes Gefäss ist in eine besondere Schachtel aus Metall, Holz oder aus dickem wellenförmigen Packpapier zu tun, wobei diese mit Sägespänne, Watte oder mit schwammartigem Material zwecks Aufsaugung der Flüssigkeit bei einem Platzen des Glasgefässes hinreichend ausgefüllt sein muss. Falls die Schachtel aus Holz ist, ist diese ausserdem in ein Metall- oder Holzfutteral mit einem verschraubbaren Deckel aus dickem, wellenförmigen Pappdeckel oder starkem, dicken Leder zu tun. Dies ist jedoch nicht erforderlich, falls bei der Herstellung der ersten Schachtel ein ganzes Stück Holz mit einer ausgehöhlten Vertiefung, verschlossen mit einem Deckel, angefertigt worden ist, wobei die Dicke der dünnsten Wand mindestens 2½ mm betragen muss. Schwer schmelzbare Fette, wie Salben, weiche Seife, Harz u. a., sowie Eier von Seidenraupen, deren Transport mit geringen Schwierigkeiten verbunden ist, sind mit einer inneren Verpackung zu versehen, mit der man sie zusammen in eine zweite Holz- oder Metallschachtel oder in einen Ueberzug aus starkem und dickem Leder tut. Färbemittel, wie Anelin u. a., sind nur in Schachteln aus hartem, weissem Blech, das in Holz eingefügt ist, zuzulassen. Der Zwischenraum, zwischen den Wänden der beiden Verpackungen muss mit Spänen ausgefüllt sein; lebende Bienen sind in Schachteln zu tun, deren Konstruktion jede Gefahr verhindert.

5. Andere Bestimmungen. Warenproben können als eingeschriebene Sendungen und gegen Nachnahme versandt werden. Im zweiten Fall, müssen sie als eingeschriebene Sendungen aufgegeben werden.

Die Versendung von Warenproben gegen Nachnahme deutet nicht gleichzeitig darauf hin, dass diese Sendungen zu Handelszwecken verschickt werden.

Warenproben gegen Nachnahme sind nicht zulässig im Auslandsverkehr und mit der freien Stadt Danzig.

Handelsliteratur.

Kosmos Terminkalender 1930.

Verlag Kosmos, Posen, Zwierzyniecka 6. Preis 4,80 zł.

In richtiger Erkenntnis dessen, was der in Polen arbeitende deutsche Geschäftsmann braucht, hat der Verlag Kosmos für 1930 zum ersten Male diesen Termin-Kalender herausgegeben und damit einem schon vielfach empfundenen Mangel abgeholfen. In Deutschland herausgegebene Termin-Kalender sind nämlich bei uns nur in beschränktem Maße brauchbar, weil sie natürlicherweise nur die reichsdeutschen Verhältnisse berücksichtigen, deutsche Gesetzes- und Steuervorschriften bringen usw. Die entsprechenden polnischen Vorschriften sind für den deutschen Kaufmann, der nicht immer die polnische Sprache ganz und gar beherrscht, meistens schwer zugänglich, und dieser Umstand hat schon vielfach Anlaß zu Terminversäumungen und durch Unkenntnis veranlaßten Übertretungen der Rechtsvorschriften gegeben. Um diesem Mangel abzuhelfen, ist der neue Kalender speziell für den in Polen arbeitenden deutschen Geschäftsmann zusammengestellt worden. Er enthält neben dem allgemeinen Kalendarium mit deutscher und polnischer Bezeichnung der Wochentage und Monatsnamen laufende Vermerke über Fälligkeit der Steuertermine, sowie der Sozialversicherungen und als besonders wichtig im Anhange eine Aufstellung der wichtigsten Vorschriften und Tarife über Steuern und Sozialversicherungen, Verträgen aus Dienstverhältnissen, Wechsel- und Scheckrecht, dazu noch den Posttarif, mehrere Anschriften-Verzeichnisse polnischer und deutscher Behörden sowie ein Verzeichnis der deutschen Zeitungen und Zeitschriften in Polen.

Wir glauben, daß gerade dieser Terminkalender für jeden deutschen Kaufmann unseres Gebietes eine wesentliche Hilfe in seiner Geschäftsführung darstellt und können ihn daher nur aufs wärmste empfehlen.

Evangelischer Volkskalender 1930.

Der von der evgl. Diakonissenanstalt in Posen herausgegebene Kalender schließt sich in vorteilhafter Weise den schon in der vorigen Nummer besprochenen Kalendern an. Er bringt neben einem hübschen Kalendarium interessante und wirklich gute Aufsätze und Erzählungen, darunter besonders einige, aus denen die segensreiche Tätigkeit des Posener Diakonissenhauses anschaulich hervorgeht. Hervorzuheben ist, daß der Kalender neben seiner eigentlichen Tendenz, ein evgl. Volkskalender im besten Sinne dieses Wortes zu sein, auch unseren allgemein deutschen Belangen Rechnung trägt und mehrere gute Heimaterzählungen bringt. Eine weitere Erzählung „Czornaja Sotnia" von Dr. Kurt Lück, die aus dem Leben der deutschen Brüder im Cholmer Lande gegriffen ist, zeigt in ihrer gelungenen Wiedergabe die Lebensverhältnisse der dortigen Deutschen, daß der verdienstvolle Herausgeber des Kalenders, Herr Pastor Sarowy in Posen, bestrebt war, auch die im Osten versprengten Splitter unserer Volksgenossen nicht zu vergessen. Alles in allem können wir auch diesen Kalender warm empfehlen und wünschen ihm eine recht weite Verbreitung in allen Kreisen unserer evangelischen Volksgenossen.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Die schwierige Wirtschaftslage.

Der Novemberbericht der Landeswirtschaftsbank.

In ihrem im November veröffentlichten Monatsbericht stellt die Landeswirtschaftsbank (Bank Gospodarstwa Krajowego) eingangs fest, dass die saisonmässige Belebung im Herbst schwach war und die Entwicklung von Produktion und Handel sich der verringerten Kaufkraft der Bevölkerung anpasste. Die Kreditlage ist im allge-

meinen besser als in den Herbstmonaten des vergangenen Jahres, wo wir Zeugen einer scharfen Anspannung auf dem Geldmarkt waren. Im gegenwärtigen Augenblick weist die Kreditlage Polens eine gewisse Entspannung auf, die wahrscheinlich grösseren Umfang annehmen würde, wenn nicht die schwierige Lage der Landwirtschaft auch weiterhin anhielte. Der Druck der Landwirtschaft aber auf den Geldmarkt ist sehr gross und die Geldknappheit in Gegenden von vorwiegend landwirtschaftlichem Charakter fortgesetzt bedeutend, um so mehr, als die Realisierung der Ernte Schwierigkeiten machte.

In der Industrie war Produktion und Absatz infolge der geringen Kaufkraft der Bevölkerung klein. Unter besseren Bedingungen arbeiteten diejenigen Produktionszweige, die gute Absatzbedingungen im Ausland hatten. Vor allen Dingen befand sich in einer günstigen Lage der Kohlenbergbau, der eine gute Konjunktur sowohl im Inlande wie beim Export durchmachte. Eine erhebliche Verbesserung ist auch in der Naphthaindustrie festzustellen. Die Zusammenschrumpfung des Innenmarktes macht sich vor allem bei der Textilindustrie bemerkbar, für die die diesjährige Herbstsaison, ausser für den Bielitzer Bezirk, bisher ungünstig verlief. In einer ähnlichen Lage befand sich die Metall- und Maschinen-Industrie, bei der sich der Stillstand der Bautätigkeit nachteilig bemerkbar machte. Dieselbe Ursache beeinflusste auch die Holzindustrie ungünstig, die ausserdem noch unter einem starken Nachlassen des Exportes leidet. In schwieriger Lage befinden sich auch die Gerbereiindustrie, die Mineralindustrie, die Papierindustrie und die Lebensmittelindustrie, besonders der wichtigste Produktionszweig dieser Industrie, die Zuckerindustrie. Die letztere hat im Oktober d. Js. im Vergleich zu demselben Monat des Vorjahres ihren Absatz verringert.

Trotz einer gewissen Verbesserung der Kreditverhältnisse in einigen Industriebezirken, verging der Ultimo im Bielitzer Bezirk unter dem Zeichen einer scharfen Anspannung und auch im Lodzer Bezirk zeigte die schwierige Lage des Geldmarktes keinerlei Verbesserung. Der Privatzinssatz in Lodz hat sich nicht verändert und hält sich weiterhin für erstklassiges Material auf einer Höhe von 1½ Prozent monatlich, für zweitklassiges Material 1,8 Prozent. Eine günstige Erscheinung ist das weitere Anwachsen der Einlagen bei der Postsparkasse, sowie den Banken, eine gewisse Vergrösserung der Börsenumsätze in Prozentpapieren im Oktober (um 30 Prozent grösser als im September), sowie die zufriedenstellende Lage des Staatshaushaltes. Der Arbeitsmarkt hat jedoch im Laufe des Oktober eine erhebliche Verschlechterung erfahren und die Zahl der Arbeitslosen vergrösserte sich um 11 000.

Die deutsch-polnischen Verhandlungen über eine Roggenexportkonvention.

Geplante Schaffung einer gemeinsamen Exportzentrale.

Das Problem eines deutsch-polnischen Zusammengehens beim Roggenabsatz auf den Auslandsmärkten war Gegenstand von Beratungen, die seit einiger Zeit von Vertretern der Getreideindustrie- und Kommissions A. G. (Scheuerkonzern) mit polnischen Exporteuren in Posen und Warschau geführt wurden. Die Besprechungen, die im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsbehörden stattfanden, haben bisher über unverbindliche Erörterungen nicht hinausgeführt. Der Plan, der den Verhandlungen zugrunde lag, läuft in seinen Grundrissen auf die Schaffung einer gemeinsamen Exportzentrale hinaus, die den Absatz eines festen Quantums polnischen und deutschen Roggens zu möglichst günstigen Preisen durchzuführen hätte. Eine Fortsetzung der Verhandlungen ist in Aussicht genommen, und zwar wird die nächste Zusammenkunft voraussichtlich in der kommenden Woche stattfinden.

Die schwierige Lage der deutschen Getreidewirtschaft, die in letzter Zeit durch eine Preissenkung auf 160 RMk. pro t gekennzeichnet wird, wird in Polen nicht verkannt. Man steht in Warschau aber auf dem Standpunkt, daß ein Meistbegünstigungsvertrag mit Deutschland für Polen bedeutungslos wäre, wenn es nicht gelingt, der polnischen Landwirtschaft neue Absatzmöglichkeiten zu erschließen. Die Führer der polnischen Landwirtschaft betrachten die Roggenfrage als eine spezifisch europäische, ja eine rein deutsch-polnische Frage. Diese Betrachtungsweise stimmt mit der Auffassung in vielen agrarwirtschaftlichen Kreisen Deutschlands überein. Der amerikanische Roggen spielt als Einfuhrkonkurrenz für den europäischen Roggen und seine Preisbewegung fast gar keine Rolle. Der deutsche Roggenpreis wird auch nicht im entscheidenden Maße von niedrigen Einfuhrpreisen des Auslandes bestimmt, sondern von niedrigen Ausfuhrpreisen, zu denen die beiden europäischen Hauptproduktionsländer, Deutschland und Polen, ihre Überschüsse konkurrierend in einem engen Exportabsatzgebiet anbieten. Die Abhängigkeit des Roggenpreises vom deutsch-polnischen Wettbewerb ist natürlich in Polen nicht verborgen geblieben, und man hat schon vor längerer Zeit einen Fühler nach Deutschland ausgestreckt, um zu sondieren, wie man über eine deutsch-polnische Zusammenarbeit auf dem europäischen Roggenmarkt denkt. In Polen denkt man sich die Zusammenarbeit zunächst in der Form eines Provisoriums, das später vielleicht in die festere Form eines deutsch-polnischen Roggenkartells gegossen werden könnte. Die Voraussetzung für eine deutsch-polnische Roggenvereinbarung ist die Errichtung einer den Getreideausfuhrhandel beherrschenden Organisation in beiden Ländern. In Polen wird diese Aufgabe der neugegründete Getreideexportverband übernehmen. Auch in Deutschland ist jetzt ein weiterer Schritt zur Herbeiführung einer einheitlichen Preispolitik getan worden, indem die Getreidehandelsgesellschaft und der Scheuerkonzern einen gemeinsamen Reichskommissar in der Person Dr. Laades, des Vorstandes der Reichsforschungsstelle für landwirtschaftliches Marktwesen, erhalten haben. Die Ernennung Dr. Laades wird in Polen als der Wunsch der deutschen Regierung betrachtet, die Annäherung in dieser für Deutschland und Polen wichtigen Frage weiter zu fördern und gemeinsam wirksame Maßnahmen zur Stützung des Weltmarktroggenpreises zu treffen. Damit würde eines der größten Hindernisse, die einem Meistbegünstigungsvertrage noch im Wege stehen, weggeräumt werden. In der polnischen Landwirtschaft sieht man jedenfalls der weiteren Entwicklung der deutsch-polnischen Roggenfrage sehr optimistisch entgegen und rechnet mit einer Stabilisierung des Preises auf einem gegen jetzt erheblich verbesserten Niveau.

Die diesjährigen Ernteerträge.

Nach den vorläufigen Angaben des Statistischen Hauptamtes hat die diesjährige Ernte folgende Erträge (in Millionen von Doppelzentnern) erzielt:

	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer
1929	62,6	16,4	13,7	25,4

Im Vergleich zum Vorjahre ist bei Roggen eine Zunahme von 12,6 und bei Weizen eine von 2 Millionen zu verzeichnen. Die Gersteerträge sind um 5,3, die Hafererträge um 11,1 Millionen zurückgegangen.

Die Kartoffelernte wird auf 255 Millionen D.-Ztr. geschätzt.

Deutschland im polnischen Außenhandel.

Nach den soeben veröffentlichten Angaben des Warschauer statistischen Hauptamts betrug die polnische Einfuhr aus Deutschland im September d. J. 73,0 Mill. zł (gegen 64,7 Mill. im August d. J. und 76,8 Mill. im September 1928), die Ausfuhr Polens nach Deutschland 90,5 Mill. zł (85,8 Mill. bzw. 72,6 Mill.).

Deutschlands Anteil am polnischen Außenhandel in den ersten 9 Monaten 1929 stellte sich auf 27,2% in der Einfuhr und 30,8% in der Ausfuhr. Eingeführt wurden in der Berichtszeit aus Deutschland Waren für insgesamt 652,7 Mill. zł (gegen 691,9 Mill. zł im Januar September 1928), ausgeführt nach Deutschland Waren für 629,7 Mill. zł (610,6 Mill. zł). Die Einfuhr aus Deutschland ist somit um rund 39 Mill. zł zurückgegangen, während die Ausfuhr nach Deutschland um ca. 19 Mill. gestiegen ist. — Es folgen in der Einfuhr: die Vereinigten Staaten mit 12,2%, England mit 8,5%, die Tschechoslowakei mit 7,2%, Frankreich mit 6,8% Österreich mit 5,9% usw. In der Ausfuhr steht Österreich mit 11,3% an der zweiten Stelle, es folgen die Tschechoslowakei mit 10,8%, England mit 10,6 % usw.

Vergünstigungen für den Einfuhrhandel über Gdingen.

Einfuhrkontingente auch für Nichtvertragsländer.

Durch eine Verfügung des polnischen Industrie- und Handelsministers werden der Hafenstadt Gdingen besondere Einfuhrkontingente für reglementierte Waren zugebilligt, wobei die Kontingente auch Waren aus solchen Ländern umfassen werden, die mit Polen keinen Handelsvertrag besitzen. Die Gewährung dieser Kontingente verfolgt den Zweck, das Interesse der polnischen Kaufmannschaft für Gdingen zu verstärken. Die Einfuhrgenehmigungen, die einer Klausel über direkten Transport nach Gdingen vorsehen werden, sollen nicht, wie sonst im Rahmen des polnischen Reglementierungssystem üblich, durch die Zentralkommission für Wareneinfuhr, sondern unmittelbar durch das Industrie- und Handelsministerium auf Antrag der Industrie- und Handelskammer Graudenz zur Verteilung gelangen. Durch diese Handelskammer sollen die in Gdingen bestehenden Firmen ihre Gesuche einreichen, in denen Angaben zu machen sind über die Art, in der die Firma die betreffenden Transaktionen mit dem Auslande und den Verkauf in Gdingen durchzuführen plane. Die Kontingente, die mit Ausnahme von Saisonwaren vierteljährlich erteilt werden sollen, umfassen in der Hauptsache folgende Artikel: gedörrtes Obst, Korinten, Backpflaumen, Nüsse, Mandeln, Gewürze, Käse in Detailverpackung, Fische, frisch und geräuchert, Fischkonserven, lebende Pflanzen, Schnittblumen, Spiegelglasscheiben, kosmetische Artikel, Personenkraftwagen, Motorräder, Beiwagen, seidene, wollene und halbwollene Wirkwaren, Modeartikel, Spielwaren, Sportartikel usw.

Staatshilfe für die Lederindustrie.

Auf die Notrufe der Lederindustrie hin hat sich nunmehr die Regierung bereit erklärt, gemäss einem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses des Ministerrats besondere Erleichterungen auf dem Gebiet des Kreditwesens sowie der Steuer- und Zollbehandlung zu gewähren, um dieser wichtigen Industrie die Existenzmöglichkeit zu erhalten.

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 27. November. Amtliche Notierungen für 100 kg in Złoty fr. Station Poznań. Richtpreise: Weizen 39.25—41.25, Roggen 27.50—28, Mahlgerste 26—27, Braugerste 27—30, Hafer 23—25, Roggenmehl (70proz.) nach amtl. Typ 42, Weizenmehl (65proz.) 59.50—63 50, Weizenkleie 18.50 bis 19.50, Roggenkleie 16.50—17.50, Rübsamen 70—74, Felderbsen 38—42, Viktoriaerbsen 45—52, Folgererbsen 40—47. Fabrikkartoffeln franko Fabrik 19 Groschen je Stärkeprozent. Gesamttendenz: ruhig. Speisekartoffeln ohne Geschäft.

Vieh und Fleisch.

Posen, 26. November. Offizieller Marktbericht der Preisnotierungskommission.

Es wurden aufgetrieben: 617 Rinder (darunter 65 Ochsen, 363 Kühe, 189 Bullen), 1745 Schweine, 404 Kälber, 194 Schafe; zusammen 2960 Tiere.

Notierungen für 100 kg Lebendgewicht loco Schlachthaus, einschliesslich Handelsunkosten:

Rinder: Ochsen: vollfleischige, ausgemästete, nicht angespannt 148 bis 156, jüngere Mastochsen bis zu 3 Jahren 134—140, ältere 120—126. — Bullen: vollfleischige, ausgemästete 144—152, Mastbullen 134—140, gut genährte ältere 120—126, mässig genährte 110—116. — Kühe: vollfleischige, ausgemästete 146—156, Mastkühe 134—140, gut genährte 112—116, mässig genährte 80—90. — Färsen: vollfleischige, ausgemästete 148—156, Mastfärsen 136—142, gut genährte 120—126, mässig genährte 100—110. — Jungvieh: gut genährtes 110—116, mässig genährtes 98—106.

Kälber: beste ausgemästete Kälber 190—200, Mastkälber 174—180, gut genährte 160—170, massig genährte 140—150.

Schafe: vollfleischige, ausgemästete Lämmer und jüngere Hammel 140, gemästete, ältere Hammel und Mutterschafe 126—130.

Schweine: vollfleischige, 120—150 kg Lebendgewicht 262—268, vollfleischige von 100—120 kg Lebendgewicht 250—258, vollfleischige von 80 bis 100 kg Lebendgewicht 238—246, fleischige Schweine von mehr als 80 kg 224—232, Sauen und späte Kastrate 210—220, Bacon-Schweine 224—232.

Marktverlauf: Sehr ruhig.

Hopfen.

Lemberg, 25. November. An den inländischen Hopfenmärkten ist die Lage schon seit mehreren Wochen unverändert bei sehr ruhiger Tendenz. Die Preise sind wegen der diesjährigen viel zu starken Produktion immer noch sehr niedrig. Die Nachfrage für mittlere und abfallende Sorten hat letztens leicht zugenommen. Die Ware wird massenhaft nach England, Belgien, Frankreich und Deutschland ausgeführt. Bessere Sorten, wie „IAA", gehören in diesem Jahre zur Seltenheit, werden daher auch besser bezahlt und grösstenteils von der Inlandsindustrie angekauft. Die sich jetzt noch in den Händen der Produzenten befindenden Hopfenmengen sind nicht sehr gross und betragen noch rund 6000 Doppelzentner bei einer Gesamternte von 65 000 Doppelzentnern. Die Preise für präparierten und gepressten Hopfen für die inländischen Brauereien betragen unter Berücksichtigung eines 6—9monatigen offenen Kredits 10—18 Dollar für 50 kg je nach Sorte. Abfallende Sorten, die noch unverarbeitet ausgeführt werden, bringen rund 4—6 Dollar je 50 kg.

Häute und Felle.

Wilna, 26. November. Die Preise für rohe Rindsfelle, schwere und leichte Sorten, betragen 33—35 zł für 16 kg (1 Pud) loco städtisches Schlachthaus nur gegen Barzahlung.

WELTMARKTPREISE.

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 14. 11.	18. 11.
Holz ...	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Stl. je Std.	19.0.0	19.0.0
Kalk ...	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg	3.45	3.45
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t...	510.—	510.—
„ ..	Lond[2])	Best Portl., s je t	46/- — 48/-	46 - —48/-
Glas ...	Hbg.	Fenst'glas,rh. Orig.-K.,S.3,RM qm	3.10	3.10
Alkohol	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	1135.—[11])	1060.—[11])
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	12.15.0	12.15.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	84.-—91.-	84.-—91.-
Chlork. .	Hbg.	110/15% Stl. je 1000 kg	5.5.0	5.5.0
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg..............	38.—39.—	—
Harz ...	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	9.20	9.20
Kalksalpeter	Dtschland	(B A.S.F.) RMf 1kgN(Reinstickst.	1.04	1.04
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl. ..	17.12.6	17.12.6
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je lbs	0.10¼	—
Methanol	„	Gereinigt. Tanks cts je Gall......	0.60	—
Salzsäur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.15.0	4.15.0
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	14.50-16.50	—
Schw'sä.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	4.20—4.65	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange s je 1000 kg	362—439	362—439
Soda ...	Hbg.	Calc. 96/81 je 1000 kg fob i. Stl. ..	6 .15.0	6 .15.0
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	53.—	53.50
Terp'öl .	Paris	frs je 100 kg	415.—	—
Baumwolle	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	18.64	19.31
	N. Y.	Loko cts je lb	17.30	17.50
„	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb ..	9.39	9.71
„	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	15.01	15.10
Baumwollgewebe	Stuttg	88cmCrt.16/16j ¼fr.Z.20/22RMm	0,512-0,521	0,512-0 521
	Brssl.	0,80 m breit in fr	13.50-13.65	13.50-13.65
	Dund.	Shirtings 13×11,38×37½yds 6¼lb	8/3-8/6	8/3-8/6
Wolle...	Leipz.	Dt.Wl.,A/AAvllsch.,fbgw. RM j.kg	7.50[6])	7.50[6])

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 14. 11.	18. 11.
Jute....	Lond.	Per erstnot.Monat,First m.Stl. j. t	27.10.0[8])	27.12.6[8]
Jut'garn	Dund.	Schw.Garn,48-Pfd.Pack. in Stl. ..	27. 0.0	27. 0.0
Hanf ...	Lond.	Pr.erstn.Mon.,Man.Grade J,Stl.j.t	34. 5.0[10])	34.10.0[10])
Flachs .	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	60.0.0	60 0 0
Seide ..	Lyon	Italien Grege extra 13/15 fr. je kg	277.50	277.50
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr.........	97.—	97.—
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	19.0-27.10	19.0-27.10
Kapok. .	Amst.	cts. je ½ kg	62.50	62 50
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg ...	31.50	32.—
„	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	10.1750[13])	10.3250[13])
Talg ...	N. Y.	Loko cts je lb	8.375	8.25
Butter .	Hbg.	1.Qual.abMeiereist.o.F.,f.1Pfd.RM	1.81	1.81
„	Kph.	In Kr je kg	3.16	3.16
Weizen .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	223.50	228.50
„	N.Y.	Hardwinter cts je bushel	119.62	124.—
W'mehl	Hbg.	Inld.70%RM je 100kg br.abMühle	28.50	28.50
Mais....	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	153.—	157.—
Hafer...	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	166.—[4])	168.—[4])
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	164.50	167.50
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	98.50[13])	99.37[13])
Gerste .	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg ..	170—195	170—195
Braugst.	Würzb	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM p. Ztr	9.20- 9.40	9.10= 9.40
Hopfen .	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	50—95	50—65
Häute ..	Lond.	Australien d. je lb	5½—5¾	5½—5¾
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle d je lb	9⅝-11½	9⅝—11½
Zieg'felle	Lond.	Madras fair to good s je lb	2/10-5/3	2/10—5/3
Schaffl. .	Lond.	Madras medium to good s je lb....	2/5—5/9	2/5—5/9
Leder...	Lond.	Sole Bends 8/14 lb s je lb	1/3-2/3	1/3-2/3
Kautschuk	Hbg.	Standard sheets loko d je lb......	7 15/16	8¼
	Hbg.	P.erstnot.Mon.Std.sheets d je lb	1.47[11])	1.50[11])
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp.,p.erstn.Mt.,RM je 50 kg	44.50[13])	42.—[13])
Tee ...	Lond.	Mead broken Pekoe s je lb.......	—	9½-1/1½
Kakao .	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg..........	44/6	44/6
Kakao .	Lond.	Fair fermented, s je cwt	37/6[14])	36/9[14])
Zucker.	Hbg.	Tsch.Kristalle,Feink.loko s je 50 kg	10/2¼	10/2
Reis ...	Lond.	Burmah II loko s je cwt	14/4½	14/4½
Pfeffer .	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb......	13½	13½
Pfeffer..	Lond.	White Muntok s je lb	1/11¼[7])	2/0½[7])
Vanille	Lond.	Good to fin s je lb	7/6—9/—	7/6—9/—
Kohle ..	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	16.87	16.87
Kohle ..	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	16/9	16/9
Petrol. .	N. Y.	Loko cts je Gall.	17.65	17.65
Rohöl .	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	2.70—3.05	2.70—3.05
Benzol .	Hbg.	Mot'benz.dt.Erzeugn.RMje100kg	47.—	47—
Benzin..	Hbg.	Mot'benzin lose verz.RM je 100 kg	37.—[1])	37.—[1])
Gasöl ..	Hbg.	unverz. abLag.Hbg.RM je 100 kg	8.80	8.80
Kali ...	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	21.0.0	21.0.0
Salpeter	„	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	9/50*)	9/50*)
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t	12. 0.0	12. 0.0
Stabeis.	Dtschl	Frachtb.Oberh.,RMjet,Verb'pr141	147—157	147—157
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis.III,Frachtb.Oberh.	85.—	85.—
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	170.25	170.25
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg .	42.—[11])	43.25[11])
Zink....	Berlin	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	41.50[11])	43.25[11])
Zinn....	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	361.—[11])	367.—[11])
Weißbl.	Lond.	s je box	18/9	18/9
Silber .	Lond.	Standard d je unze	22.56	22.68
Silber .	N. Y.	Fein cts je unze................	49.37	49.62
Gold ...	Lond.	Fein s je oz	84/11½	84/11½
Platin ..	Lond.	s je oz	265/- =270/	265/--270/
Äpfel ..	Lond.	Newtown box	5/- —9/-	5/-—9/-
Banan. .	Lond.	Canarische s je crate	10/- – 22/-	10/-—22/-
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	23/-	22/6—23/-
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	36/—42/-	36/-—42/-
Pflaumg.	Lond.	Calif. 30—40 s je cwt	64/-	64/-
Orangen	Lond.	Valencia box.s 240's case	21/- —24/-	21/-—24/-
Rosinen	Hbg.	Extr.Carab.Sult.unvz.,fl je 100 kg	40.—	40.—
Rosinen.	Hbg.	Fancy,gebl.cal.Slt.,unvz.,D.50 kg	8.50	8.50
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	40/6 -42/-	40/6—42/-
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily, s je cwt	135/—	130/—
Rapsk.	Hbg.	Zentner in RM prompt	8.75 - 8.85	8.90 - 9.—
Erdnüsse	Lond.	Coromandeln Stl. je t	18. 7.6[9])	18.15.0[9])
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	10.11.0[9])	10.12.6[9])
Palmker.	Hbg.	Cif Stl. je t	17. 8.9[9])	17. 3.9[9])
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	8.99	8.85
Leinöl ..	Hbg.	RM je 100 kg	97.25	97.25
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	73.75	73.75
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg ...	70.—	70.—
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg ...	76.75	76.75
Kopra .	Lond.	Ceylon Stl. je t	24.0.0	24. 7.6[9])
Rüböl ..	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	97.—	97.—

*) Okt.—Nov. 1) Amerik. 2) Verz. ab Lager Hamb. 3) Bei 20-22 Fadenst. 10 cts unter ob. Preis je lb. 4) weisser. 5) Kartellpreis 18,30. 6) ab 1. 11. 7) Aug./Okt. 8) Okt./Nov. 9) Nov./Dez. 10) Jan./März. 11) Nov. 12) Dez./Jan. 13) Dez. 14) Nov./Jan.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Buchhaltung im Tischlerbetrieb.

Unter Buchhaltungsorganisation versteht man die Schaffung der für den Betrieb notwendigen buchhalterischen Hilfsmittel, die für die Bewältigung der laufenden Buchhaltungsarbeiten den Rahmen bilden. Der Organisation bzw. dem Aufbau der Buchhaltung ist die allergrößte Sorgfalt zuzuwenden, da alle bei ihr begangenen Fehler und Unterlassungen sich später bei den laufenden Buchführungsarbeiten auswirken.

Eine Anpassung der Tischlerbuchhaltung an die Eigenart des einzelnen Betriebes muß gefordert werden, weil die einzelnen Tischlerbetriebe hinsichtlich Größe, Zusammensetzung und Art der Produktion *) große Verschiedenheiten aufzuweisen haben. Eine Schematisierung der in Betracht kommenden Buchhaltungsbücher ist aus diesen Gründen als unzweckmäßig abzulehnen, wenigstens mit äußerster Vorsicht nur bei kleinen Betrieben in Erwägung zu ziehen. Es kann daher in den nachfolgenden Ausführungen nur prinzipiell gezeigt werden, welchen Aufbau eine Tischlerbuchhaltung haben kann und nicht, wie er in allen Fällen sein muß.

Hinsichtlich des Buchhaltungssystems kommt sowohl die einfache als auch die doppelte Buchhaltung für Tischlerbetriebe in Betracht, doch sei mittleren und größeren Betrieben in erster Linie die doppelte Buchhaltung empfohlen, da diese für die Betriebsführung ganz andere Perspektiven als die einfache ermöglicht. Für die doppelte Buchhaltung kommt im allgemeinen die amerikanische Methode in Betracht; in größeren Betrieben und in Betrieben mit mehreren Betriebsabteilungen wird des öfteren eine doppelte Buchhaltung nach italienischer Methode, ja sogar eine Durchschreibebuchhaltung vorteilhafter sein.

Die einfache Buchhaltung mit Vermögensaufstellung (Inventur), chronologischer Erfassung der Vorfälle (Tagebuch), Einnahme- und Ausgaberechnung (Kassenbuch) und Forderungs- und Schuldenrechnung (Kunden- und Lieferantenbuch) erfüllt die Aufgaben der Buchhaltung nicht in vollkommener Weise. Vor allem wird hierdurch nicht die Erfüllung des betrieblichen Zweckes der Buchhaltung erreicht. Durch entsprechende Erweiterung in Form von Hilfsbüchern und durch entsprechenden Aufbau des Kassenbuches kann aber auch die einfache Buchhaltung mit Erfolg angewendet werden. Eine Verbesserung ist besonders ohne Mehrarbeit möglich, wenn das Kassenbuch in zweckentsprechende Spalten aufgeteilt wird, so daß nicht nur der Kassenbestand festgestellt werden kann, sondern auch ersichtlich ist, wofür das Geld einging und wofür das Geld ausgegeben wurde. Einnahmequellen und Ausgabearten geben somit die Gliederung für den Aufbau des Kassenbuches an.

Für den einfachsten Fall im Tischlerbetrieb soll das Kassenbuch mindestens folgenden Aufbau haben:

Monat ____________________

Tag	Text	Einnahmen			
		Buchvermerk	Gesamtbetrag	Fertigarb. Reparaturarbeit	Verschiedenes

Ausgaben						
Buchverm.	Gesamtbetrag	Material Halbfabrikate	Lohn	Unkosten	Privatentnahm	Verschiedenes

*) Ganz abgesehen von der Unterteilung in Klein-, Mittel- und Großbetrieb findet man im Tischlergewerbe folgende charakteristischen Betriebsarten vor:
I. Werkstatt allein,
II. Werkstatt mit Ladengeschäft,
a) Verkauf nur selbsthergestellter Möbel,
b) Verkauf selbsthergestellter und fertiggekaufter Möbel,
c) Verkauf von Möbeln und anderen Ausstattungsartikeln.
III. Werkstatt mit Landwirtschaft,
IV. Tischlerei mit Glaserei,
V. Werkstatt mit Mietshaus,
VI. Tischlerei als Betriebsabteilung eines Baugeschäftes,
VII. Tischlerei mit Sägerei und Holzhandlung.
Hinsichtlich der Produktion kann man unterscheiden: Bautischlerei, Möbeltischlerei oder beides, und dann Betriebe mit reiner Serienherstellung.

Für evtl. vorhandene Nebenbetriebe können auf beiden Seiten Spalten angelegt werden; ebenso ist eine Erweiterung in der Hinsicht möglich, daß zur Aufnahme des Bank- und Postscheckverkehrs Spalten angelegt werden. Am zweckmäßigsten verwendet man ein Kassenbuch mit noch einigen freien Spalten, so daß jederzeit eine Ergänzung ohne Neuanschaffung möglich ist.

Ein Kassenbuch mit Bank- und Postscheckspalten hat folgendes Aussehen:

Einnahmen **Monat** ____________________ **19**____

Datum	Text	Umsatzsteuerpflicht. Einn.	Buchungsvermerk	Kasse	Bank	Postscheck	Fertigarbeit. Reparaturarbeit.	Verschiedenes

Ausgaben

Datum	Text	Buchungsvermerk	Kasse	Bank	Postscheck	Material, Halbfabrikate	Lohn	Unkosten	Privatentnahme	Verschiedenes

An Hilfsbüchern für die einfache Buchhaltung wird vor allem ein Lagerbuch, in dem Eingang und Ausgang des Materials festgehalten wird, und ein Lohnbuch erforderlich sein. Weitere Bücher können je nach Bedarf angelegt werden.

Die doppelte Buchhaltung stellt das vollkommenere Buchhaltungssystem dar, da sie die Vorfälle in ihrer Wirkung auf alle Vermögens- und Kapitalteile darstellt. Maßgebend für ihren Aufbau sind die für den Betrieb notwendigen Konten, nach denen sich die Auswahl der Buchhaltungsmethode bzw. Bücher richtet.

Auch die Kontenorganisation muß der Eigenart des einzelnen Betriebes angepaßt sein. Man kann also für die Tischlerbetriebe kein einheitliches, allgemein anwendbares Kontenschema aufstellen. Die Auswahl erfolgt an Hand der Vermögensteile und Schulden und der Art der aufgetretenen bzw. der voraussichtlich auftretenden Geschäftsvorfälle. Die für den Betrieb erforderlichen Konten faßt man zu dem Kontenplan oder Kontensystem zusammen. Die Kontenpläne der einzelnen Betriebe weisen unter sich große Ähnlichkeiten auf, so daß man wenigstens insofern einen einheitlichen Kontenplan aufstellen kann, als man ihn bei einer Kontenbestimmung als Ausgang benutzt.

Für einen Tischlerbetrieb kann man folgenden Kontenplan zugrunde legen:

I. Anlagekonten,
II. Finanzkonten,
III. Aufwandskonten,
IV. Leistungskonten,
V. Eigenkapital- und Gesamtabrechnungskonten.

Je nach der Größe und Art des Betriebes werden für die einzelnen Klassen die verschiedensten Konten ausgewählt. Der Charakter des einzelnen Betriebes zeigt sich besonders in den Klassen der Aufwands- und Leistungskonten, weshalb diesen eine besondere Beachtung geschenkt werden muß. Die Organisation dieser Konten kann sogar soweit gehen, daß deren Führung den Einzelkalkulationen angeglichen wird. In diesem Falle muß natürlich eine gewisse Vollkommenheit der Betriebsorganisation vorausgesetzt werden.

Nachfolgend sei an Hand einiger Beispiele gezeigt, wie für Tischlerbetriebe Aufwands- und Leistungskonten festgelegt werden können:

A. Kleiner Tischlerbetrieb (reiner Werkstattbetrieb)
  III. und IV. Aufwands- und Leistungskonten (werden zusammengelegt):
    1. Tischlereikonto (Material- und Warenkonto),
    2. Lohnkonto,
    3. Unkostenkonto.

B. Mittlerer und größerer Tischlerbetrieb (reiner Werkstattbetrieb)
  III. Aufwandskonten:
    1. Materialkonto,
    2. Lohnkonto,
    3. Unkostenkonto.
  IV. Leistungskonto:
    1. Werkstattkonto (Werkkonto).

C. Getrennte Verrechnung des Aufwandes und der Leistungen für Tischlerei mit Bau- und Möbeltischlerei
  III. Aufwandskonten:
    1. Materialkonto,
    2. Lohnkonto,
    3. Unkostenkonto.
  IV. Leistungskonten:
    1. Möbeltischlereikonto (Leistung),
    2. Bautischlereikonto (Leistung).

Wie vorstehende Beispiele zeigen, kann die Gliederung der Konten innerhalb der einzelnen Kontenklassen weitestgehend nach Eigenart des Betriebes durchgeführt werden. Sind Nebenbetriebe vorhanden, so werden hierfür entsprechende Aufwands- und Leistungskonten angelegt werden. Je nach der im Betrieb gehandhabten Kalkulationspraxis können auch die Kostenkonten eine Umgestaltung erfahren. Insbesondere wird man bei getrennter Verrechnung der Maschinenkosten ein spezielles Maschinenkostenkonto führen, damit allgemeine Unkosten und Maschinenunkosten auch in der Buchhaltung getrennt verbucht werden und jederzeit eine Nachkalkulation möglich ist. Dieses Konto wird man in allen Tischlereibetrieben mit größeren Maschinenanlagen zweckmäßigerweise anlegen.

Nach Auswahl der Konten erfolgt die Organisation der Bücher. Da für Tischlereibetriebe im allgemeinen die amerikanische Methode am geeignetsten ist, sei deren Aufbau nachfolgend besprochen.

Charakteristisch für die amerikanische Methode ist das amerikanische Journal, das durch die Nebeneinandergliederung der Konten einen guten Einblick in den Wertefluß des Betriebes ermöglicht.

Am besten verwendet man einen Journalbogen ohne Kontenvordruck, damit die Bezeichnung der Konten entsprechend der Kontenauswahl erfolgen kann, d. h. daß eine Anpassung an den Betrieb stattfindet. Ein Journalbogen ohne Vordruck hat das Aussehen der untenstehenden Tabelle.

Im einfachsten Fall kann das Journal allein geführt werden, besonders dann, wenn der Betrieb klein ist und wenig Konten erfordert. Das Journal enthält alle Konten und hat gleichzeitig die Funktionen des Hauptbuches zu erfüllen; deshalb auch „Journalhauptbuch" genannt.

Fordert der Betrieb eine größere Anzahl Konten, so führt man neben dem Journal zweckmäßigerweise auch ein Hauptbuch und überträgt nur die monatlichen Endsummen des Journals auf die Hauptbuchkonten. Im Journal wird dann nur für die meist beanspruchten Hauptbuchkonten je eine besondere Kontenspalte vorbehalten, die weniger beanspruchten Konten faßt man auf einem gemeinsamen Konto, dem Konto Verschiedenes, zusammen. Jedes Hauptbuchkonto gewährt somit infolge der Zusammenfassung der Zahlen des Journals einen guten Einblick in den Stand der einzelnen Vermögens- und Kapitalteile.

Statt des Hauptbuches kann man auch einen Abschlußbogen in Journalform führen, wenn nicht zu viel Hauptbuchkonten erforderlich sind. Dieser erfüllt dann denselben Zweck wie das Hauptbuch, er muß sogar als noch übersichtlicher als das Hauptbuch bezeichnet werden. Diese Form der amerikanischen Buchhaltung ist besonders kleineren und mittleren Tischlereibetrieben zu empfehlen.

Neben den bisher besprochenen Büchern, die das Wesen der doppelten Buchhaltung ausmachen, sind noch eine Reihe von Hilfsbüchern zur Ergänzung notwendig, so evtl. ein Tagebuch, ein Kunden- und Lieferantenbuch (Kontokorrentbuch), Lagerbuch, Lohnbuch usw., auf deren Aufbau hier nicht näher eingegangen werden kann; sie dürften dem Leser durch ihre Anwendung bekannt sein.

Die Anwendbarkeit der amerikanischen Methode ist durch die Zahl der Konten begrenzt. Benötigt ein Betrieb mehr Konten, so daß die Handhabung des Journals unübersichtlich und erschwerend wird, so ist es vorteilhafter, wenn man die Anwendung einer anderen Buchhaltungsmethode in Erwägung zieht. Besonders in größeren Tischlereibetrieben und in Betrieben mit mehreren Betriebsabteilungen ist zu untersuchen, ob nicht eine Durchschreibebuchhaltung mit Erfolg angewandt werden kann. Diese haben den Vorteil, daß das Kontensystem weitestgehend aufgeteilt werden kann, ohne daß für den Buchführenden eine Mehrarbeit entsteht. Hierdurch wird eine vollständige Angleichung der Buchhaltung an die Kalkulation erreicht, vorausgesetzt, daß die Konten entsprechend ausgewählt wurden. Je nach dem Verfahren ist auch eine Ersparung an Arbeitszeit möglich. Welches von den im Gebrauch befindlichen Durchschreibeverfahren für Tischlereibetriebe in Betracht kommt, kann nicht generell entschieden werden. Es muß dies im einzelnen Fall besonders untersucht werden.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß man nur solche Buchhaltungsbücher anschaffen sollte, die ohne jeglichen Vordruck sind, damit nicht von vornherein eine Schematisierung in die Buchhaltung hineingetragen wird. Dann wähle man die Bücher in einer Größe aus, die mindestens für 1 Jahr ausreicht.

Monat ________________ 19 ___

Tag	Seite (Folio) bzw. Beleg Nr.	Text	Umsatzsteuerpflichtige Einnahmen	Kontrollspalte	Empfängt (Soll)	Gibt (Haben)	Empfängt (Soll)	Gibt (Haben)	Bemerkungen

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: **Concordia Sp. Akc.**, Poznań.



ARBEITSMARKT



Stellenangebote.

Schmiedelehrling
kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, ul. Skośna 8. [52

Bäckerlehrling
kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, ul. Skośna 8. [53

Perfekte Stenotypistin
für deutsche und polnische Korrespondenz kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel u. Gewerbe e. V., Poznań, ul. Skośna 8. [54

Schmiedelehrling
kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, ul. Skośna 8. [55

Tischlerlehrling (51
kann sich von sofort melden. Unterkunft im Haus. Bewerb. an d. Verband für Handel und Gew. e. V. Poznań, ul. Skośna 8.

Lehrmädchen
für Kolonialwaren u. Küchengerätehandlung, nicht unter 16 J., kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, e. V., Poznań, ul Skośna 8. (45

Stellengesuche.

Schlosser
sucht von sofort Stellung. [235

Schlossergeselle
sucht von sofort Stellung. [408

Schlossergeselle
sucht von sofort Stellung. [439

Setzerlehrling
sucht von sofort Stellung. [440

Junger Kaufmann
der Automobilbranche sucht Stellung, evtl. auch als Inkassent. [441

Kaufmann, Reisender
in der Maschinenbranche und Versicherungsfach sucht von sofort Stellung. [443

Molkereilehrling
sucht von sofort Stellung. [444

Buchhalter,
der deutschen und polnischen Sprache mächtig, sucht von sofort Stellung. [445

Gutsschmied
sucht von sofort Stellung. [446

Chauffeur
sucht von sofort Stellung. [449

Buchhalterin
sucht von sofort Stellung. [451

Feinmechaniker
sucht von sofort Stellung. [452

Buchhalterin,
deutsch und polnisch in Wort und Schrift, sucht von sofort Stellung. [484

Buchhalter, Lagerhalter, Expedient
sucht von sofort Stellung. [455

Schlosserlehrling
sucht von sofort Stellung. [456

Elektrotechnikerlehrling
sucht von sofort Stellung. [457

Eisenhändler
sucht von sofort Stellung. [458

Schlossergeselle
sucht von sofort Stellung. [459

Böttcher
sucht von sofort Stellung. [460

Stenotypistin
sucht vom 1. II. oder 1. III. Stellung. [461

Bäckergeselle
sucht von sofort Stellung. [462

Schlosserlehrling
sucht von sofort Stellung. [463

Reisender oder Portier
sucht von sofort Stellung. [464

Büroanfängerin,
der deutschen und polnischen Sprache in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. [465

Sekretärin, Buchhalterin
sucht von sofort Stellung. [466

Setzerlehrling
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (440

Kaufmann
für Manufaktur-, Kurz-, Weiss- und Wollwaren-Geschäft. Beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. [439

Tapeziergehilfe
sucht von sofort Stellung. (438

Schlossergehilfe
sucht von sofort Stellung. (437

Buchhalterin
sucht von sofort Stellung. (436

Tischlergeselle
sucht von sofort Stellung. (425

Junger Holzfachmann,
der seine Lehrzeit beendet hat, sucht eine Anstellung, um sich zu vervollkommnen. (424

Bürogehilfin oder Kassiererin
sucht von sofort Stellung. (177

Bürogehilfe
in Registratur und Buchhaltung sucht von sofort Stellung. (270

Müllermeister
sucht von sofort Stellung. (406

Bote
sucht von sofort Stellung (283

Telefonistin
(21 Jahre) sucht von sofort Stellung. (273

Obermüller
(Werkführer) sucht von sofort Stellung. (276

Bote,
deutsch u. poln. sprech., sucht sofort Stellung. [264

Bote oder Maurer
auf grösserem Gute sucht von sofort Stellung. (263

Aelterer Schmied. (442
der gleichzeitig gelernt. Fleischbeschauer ist, sucht sof. Stellung.

Feinmechaniker
der deutschen und polnischen Sprache mächtig sucht von sofort Stellung. [452

Buchhalterin
sucht von sofort Stellung. (451

Schlosser
Mechaniker, s. v. sof. Stell. (450

Schmiedegeselle
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung (432

Eisengiesser
beid. Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (430

Schmiedegeselle
beid. Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (429

Aelterer Bäcker
sucht von sofort Stellung. (428

Bäckergeselle
sucht von sofort Stellung. (427

Holzkaufmann
beid. Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. Evtl. auch als Bürogehilfe. (426

Uebersetzerin
für Französisch, Deutsch und Englisch s. v. sof. Stell. (267

1 Bäckergeselle
bzw. Werkmeister deutsch-polnisch sprechend, sucht von sof. Stellung. (433

Junger Mann
sucht von sofort Lehrstelle in einer Conditorei oder Fein-Bäckerei. (422

Kassiererin,
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (421

Stenotypistin
sucht von sofort Stellung. (420

Uebersetzer oder Bürovorsteher
sucht von sofort Stellung. (410

Sattlergeselle
sucht von sofort Stellung [423

Chauffeur
sucht von sofort Stellung. (449

Guts-Sekretärin
sucht von sofort Stellung [448

Gutsschmied
sucht von sofort Stellung. (446

Buchhalter
der deutschen und polnischen Sprache mächtig, sucht von sof. Stellung. (445

Molkereilehrling
der deutschen und polnischen Sprache mächtig, sucht von sof. Stellung. [444

Kaufmann, Reisender
in der Maschinenbranche und Versicherungsfach, sucht von sofort Stellung. [443

Junger Kaufmann [441
der Automobilbranche sucht Stellung evtl. auch als Inkassent.

Junge Buchhalterin
der deutschen und polnischen Sprache in Wort und Schrift mächtig, mit Maschinenschreib. und Stenographie vertraut s. von sofort Stellung. [454

Buchhalter, Lagerhalter oder Expedient, sucht von sof. Stellung. Beider Landessprachen mächtig. [455

Schlosserlehrling
sucht von sofort Stellung. [456

Bote,
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (418